

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020



VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®

Stand: 06.04.2021

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020

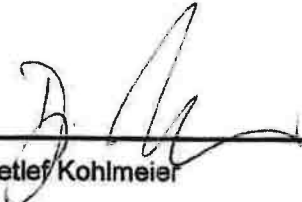
VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV)

Freigabe

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2020 wurde durch den **Gesamtvorstand** der VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV) geprüft und im Rahmen einer **Vorstandssitzung** beschlossen.

Hannover, den *6.4.2021*

VEREINIGTE
SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®



Detlef Kohlmeier



Olaf Gnepel

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1. Geschäftstätigkeit.....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistungen	8
A.3. Anlageergebnis	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5. Sonstige Angaben.....	11
B. Governance-System.....	12
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	12
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	21
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	25
B.4. Internes Kontrollsystem.....	37
B.5. Funktion der Internen Revision.....	38
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	39
B.7. Outsourcing.....	39
B.8. Sonstige Angaben	40
C. Risikoprofil	42
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2. Marktrisiko.....	48
C.3. Kreditrisiko	57
C.4. Liquiditätsrisiko	63
C.5. Operationelles Risiko	65
C.6. Andere wesentliche Risiken	70
C.7. Sonstige Angaben.....	71
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	72
D.1. Vermögenswerte	72
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	75
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	85
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	87
D.5. Sonstige Angaben.....	87
E. Kapitalmanagement	88
E.1. Eigenmittel	88
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	89

E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	91
E.4.	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	91
E.5.	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	92
E.6.	Sonstige Angaben.....	92
Anlagen: Meldeformulare.....		92

Zusammenfassung

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV) betreibt seit Ihrer Gründung im Jahre 1856 nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffsversicherung.

Bei einer 5-Jahresbetrachtung bewegt sich die VSV im Rahmen ihres selbstgesteckten Zieles der Risikostrategie einer Netto-Schaden-Quote von 75%. Sie beträgt im 5-jahres-Durchschnitt 68% (2019) und 70 % (2020). Zu dem unverändert positiven Ergebnis im versicherungstechnischen Bereich trägt mit einem jährlichen Betrag von 294 T€ auch die über fünf Jahre verteilte Auflösung der Schwankungsrückstellungen bei. Aufgrund der langfristig erfreulichen Schadenquoten von unter 100% ist die VSV nunmehr gesetzlich verpflichtet diese bis zum Jahre 2022 aufzulösen.

Mit 191 T€ verzeichnet die VSV trotz der schwierigen Lage am Finanzmarkt ein positives Anlageergebnis. Hier ist jedoch zu erwähnen, dass eine Zuschreibung der VSV-Tochter Leuchtturm von 95 T€ das Ergebnis einmalig positiv beeinflusst hat. Um den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ zu wahren, werden weiterhin Anlagen im Bankensektor getätigt, die wenig Ertrag bringend sind, dafür aber kein wesentliches Gefährdungspotential beinhalten.

Das gemäß den Anforderungen von Solvency II im Jahre 2016 eingerichtete Governance System hat sich seit bewährt und ist bis zum Jahre 2020 unverändert beibehalten worden. Dies betrifft die Organisationsstruktur einschließlich der Aufgaben des Vorstandes und der Schlüsselfunktionen. Eine Überarbeitung und Ergänzung der Leitlinien erfolgte im Sommer 2020 und wird auch künftig in diesem Zeitraum erfolgen, da die VSV nach Beendigung der Jahresberichte der Thematik am nächsten steht.

Die für die Risikosteuerung seit 2014 im Rahmen des Governance Systems entwickelte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) entwickelte sich zunehmend zu einer tragenden Säule für die Unternehmensentscheidungen. Die Bedienung des praktikablen ORSA-Excel-Tools ermöglicht die planende Vorausschau und den Vergleich unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt übersichtlich die wesentlichen Ergebnisse der Berichtsjahres 2020 im Vergleich zum Vorjahr 2019:

	2019	2020
Eigenmittel		
anrechenbar für die Deckung der Solvenzkapitalanforderung	9.676	10.364
anrechenbar für die Deckung der Mindestsolvenzkapitalanforderung	9.676	10.364
Kapitalanforderungen		
Solvenzkapitalanforderung	2.375	2.510
Mindestsolvenzkapitalanforderung	3.700	3.700

Tabelle 1: Wesentliche Ergebnisse nach Solvency II im Vergleich

Alle im Bericht angegebenen Geldwerte sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (T€) ausgewiesen.

Die Struktur der Kapitalanlagen ist überwiegend gleichgeblieben, so dass das Risikoprofil lediglich durch eine Marktwertterhöhung einiger Immobilien erhöht ist.

Die aktuelle Corona-Krise zeigte bisher keine wesentlichen Auswirkungen auf die VSV. Zudem werden für die Zukunft keine bedeutenden Auswirkungen auf die VSV erwartet. Dies ist wie folgt begründet:

Versicherungstechnik:

Die VSV ist ein spezieller Binnenschiffs-Versicherer. Der Bereich der Binnenschifffahrt war bisher letztlich nur wenig betroffen – so gab es bisher nur sehr geringe (im Grunde unwesentliche) Prämieeinbußen. Auch für die Zukunft wird eher kein Corona-bedingtes Risiko eines Geschäftsrückgangs gesehen.

Die VSV versichert zudem kein Schadenrisiko, dass durch Corona beeinflusst werden kann.

Kapitalanlagen:

Die Kapitalanlagen bestehen im Wesentlichen aus festverzinslichen Anlagen, Anlagen ohne Laufzeit und Immobilien. Während die Anlagen bei sicheren Banken getätigt sind, sind die Immobilien nach wie vor unverändert einer hohen Nachfrage unterworfen.

Der Einfluss von Corona auf die Kapitalanlagen ist also insgesamt zu vernachlässigen.

Rückversicherungsausfallrisiko:

- Bei den Rückversicherern handelt es sich um etablierte Versicherer mit guter bis sehr guter Bonität. Ein durch Corona bedingter Ausfall der Rückversicherer wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Operationelles Risiko:

Die Risikoidentifikation der VSV brachte keine operationellen Risiken hervor, die durch die Corona-Krise in einem relevanten Maße gesteigert wären. Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge der heutigen Digitalisierung die Tätigkeiten der VSV auch im Home-Office stattfinden können, sodass sich Personalausfälle, die als einziger potenzieller Ansatzpunkt für einen Corona-Stressfall eingeschätzt werden, nur sehr unwahrscheinlich durch Corona bedingt realisieren (schwerer Krankheitsverlauf eines Mitarbeiters/Vorstands).

Kurzum, die Corona-Krise hatte bisher keine relevanten Auswirkungen auf die VSV und wird sie nach aktueller Einschätzung auch zukünftig nicht haben.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) ist Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffsversicherer mit Hauptsitz in Hannover.

Durch die Niederlassungen in Wörth a. Main und Duisburg sowie weitere für die VSV tätige Sachverständige in Haren, Plaue, Rotterdam und Antwerpen ist eine 24 Stunden bzw. 365 Tage Erreichbarkeit für die Kunden gewährleistet.

Die VSV versteht sich als Versicherungsunternehmen, das im Bewusstsein seiner über 160jährigen Tradition, nach den Prinzipien und Grundgedanken eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die VSV ausschließlich ihren Mitgliedern verpflichtet, d.h. diese bestimmen die maßgeblichen Ziele der Gesellschaft. Gewinne fließen nicht an Aktionäre, sondern in Form von Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder zurück.

Sie unterliegt den gesetzlichen Grundlagen des deutschen Rechts und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) beaufsichtigt, die wie folgt erreichbar ist:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die externe Prüfung der VSV erfolgt seit dem Abschluss 31.12.2018 jährlich durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse: Stapenhorststr. 131
33615 Bielefeld
Telefon: 0521 52108-0
Fax: 0521 52108-70
E-Mail: klockemann@wsr-partner.de

Die VSV hat heute einen Bestand von 2.195 Verträgen (VJ 2.139). Die Gesamtversicherungssumme beträgt 507.346 T€ (VJ 493.269 T€)

Das Leistungsangebot ist speziell auf die verschiedenen Bereiche wie Fracht-, Tank- und Personenschiffahrt abgestellt. Die VSV betreibt in unveränderter Form nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffskaskoversicherung mit den Annexrisiken Haftpflicht, Ausrüstung, Effekten, Elektronik, Inventar, Leitungswasser, Maschine (Voll- und Teilversicherung), Transport und Hakenlast, Verdienstausfall (Kasko und Maschine), Zubehör sowie Schiffsneu- und -umbau. Alle vorgenannten Risiken wurden zu 100 Prozent gezeichnet.

Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern wurden nicht abgeschlossen.

Wir haben keine Rückdeckung für fremde Unternehmen übernommen.

Diese Versicherungszweige gehören nach Solvency II zu dem Geschäftsbereich „See-, Luftfahrt- und Transportversicherung“ und werden überwiegend in Deutschland betrieben.

Die Bruttobeitragseinnahmen reduzierten sich auf 4.863 T€ (VJ 5.115 €). Dies ist unter anderem auch durch einen geringeren Rückfluss an gewährten Schadenfreiheitsrabatten bedingt.

A.2. Versicherungstechnische Leistungen

Sämtliche versicherungstechnische Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Transport- und Luftfahrtversicherung, da die Versicherung der inländischen Binnenschifffahrt dieser Sparte zuzuordnen ist.

Versicherungstechnische Leistung	2019	2020
Gebuchte Prämien		
Gebuchte Bruttobeiträge	5.115	4.863
Abgegebene Ruckversicherungsbeiträge	1092	898
Netto	4.023	3.965
Verdiente Prämien		
Verdiente Bruttobeiträge	5.115	4.863
Verdiente Ruckversicherungsbeiträge	1092	898
Netto	4.023	3.965
Schadenaufwand gesamt		
Brutto	4.530	3.912
Retro	1349	712
Netto	3.181	3.200
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Brutto	899	828
Retro	0	0
Netto	899	828
Veränderungen anderer versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto	244	259
Retro		0
Netto	244	259
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	187	196

Tabelle 2: Versicherungstechnische Leistung der Geschäftsjahre 2019 und 2020(in T€)

Eine Analyse des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit 2020 ergibt folgende Punkte:

Die Beitragseinnahmen reduzierten sich von 2019 auf 2020 um 252 T€ auf 4.863 T€, dies entspricht ca. 5 %. Hauptursächlich waren dafür neben der Tarifikalkulation, die allen Mitgliedern vorab gewährten Schadenfreiheitsrabatte (SFR).

Die Forderungsausfälle betragen weniger als 0,1 %.

Die Anzahl der gemeldeten Schäden lag mit 250 deutlich unter dem Vorjahreswert (323; jeweils inkl. Spätschäden). Die Aufwendungen je Fall einschließlich Spätschäden, Schaden- und Schadenregulierungskosten (vor Erstattung des Rückversicherungsanteils), betragen 16T€ (Vorjahr: 14 T€). Diese Zunahme der Einzelschadenkostenkosten erklärt sich im Wesentlichen aus der allgemeinen Preissteigerung sowie durch die höhere Technisierung der Fahrzeuge und damit verbunden größerem Kostenaufwand im Reparaturfall.

Der Bruttoaufwand für die Schadenregulierung betrug 3.912 T€ (Vorjahr: 4.530 T€). Dies entspricht einer Bruttoschadenquote¹ von 80,44 % nach 88,57 % im Vorjahr.

Neben Beitragseinnahme und Schadenaufwand sind die laufenden Ausgaben maßgeblich für den Erfolg des Unternehmens. Hierzu zählen im Wesentlichen die Personal-, Raum- und IT-Kosten. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen 828 T€ (Vorjahr: 899 T€), dies entspricht einer Bruttokostenquote² 17.0 % (Vorjahr: 17.6 %). Die Kosten, die im Rahmen der Umstellung unserer Unternehmenssoftware angefallen sind, sind mit dem Abschluss des Projektes im Jahr 2020 entfallen, so dass hier auch eine Reduzierung der Kostenquote zu erwarten war.

Nach Berücksichtigung des Rückversicherungssaldos in Höhe von -186 T€ (Vorjahr: +258 T€) entwickelt sich das Ergebnis f.e.R. (einschließlich der Veränderung der Schwankungsrückstellung) auf 196 T€ (Vorjahr: 187 T€), und bleibt somit nahezu konstant. Die Netto-Schaden-Kostenquote (Combined Ratio)² beträgt 101,6 % (Vorjahr: 101,4 %) und ist ebenfalls konstant. Da die vorübergehend angefallenen Kosten bedingt durch die IT-Maßnahmen entfallen, ist jedoch mit einer Reduzierung dieser Quote zu rechnen.

A.3. Anlageergebnis

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalanlagen der VSV im Geschäftsjahr 2019 und 2020:

Kapitalanlagen in T€	Handelsbilanz		Solvency II-Bilanz		Erträge		Aufwendungen	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	416	385	1.684	1.667	69	69	61	52
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.265	2.488	5.699	7.052	271	278	237	208
Anteile an Verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen	120	214	121	214	8	96	5	1
Unternehmensanleihen	1.150	250	1.167	252	26	4	18	2

¹ Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in Relation zu verdienten Brutto-Beiträgen

² Summe aus Netto-Schaden- und Kostenquote

Organismen für gemeinsame Anlagen	402	402	422	426	12	3	8	2
Sonstige Anlagen	15	15	15	15	1	1	1	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.100	3.305	2.111	3.324	5	11	3	6
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.284	1.801	2.284	1.801	0	0	0	2
Total	8.752	8.860	13.503	14.751	392	462	333	273

Tabelle 3: Kapitalanlagen der Geschäftsjahre 2019 und 2020

Infolge fällig gewordener Unternehmensanleihen wurden Gelder frei, die in „Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten“ umgeschichtet wurden, da keine sicheren und zinsbringenden Anleihen am Markt zur Verfügung stehen.

Durch eine Werterhöhung der unternehmenseigenen Beteiligung stieg deren Ertrag einmal auf 96 T€

Die Erträge des Anlagenergebnisses resultieren überwiegend aus Mieterträgen, entsprechend stellen die Aufwendungen aus Kapitalanlagen Verwaltungsaufwendungen für die Mietobjekte und teilweise auch Instandhaltungsaufwendungen dar.

Es gab keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Eine zusammenfassende Übersicht der sonstigen Erträge und Aufwendungen zeigt, dass nach Einführung von Solvency II die Kosten dieser Position sich langfristig auf dem gleichen Niveau wie die Jahresabschlusskosten bewegen.

Sonstige Erträge und Aufwendungen	2019	2020
a) Jahresabschlusskosten, Kosten der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung	-68	-63
b) Kosten Solvency II	-88	-79
c) Vergütungen an den Aufsichtsrat einschl. Reise- und Sitzungskosten	-50	-44
d) Gebühren und Beiträge	-20	-4
e) a.o. Aufwendungen/Erträge	0	0
f) Ertrag Verwaltungskosten Leuchtturm Aufwendungen Verwaltungskosten Leuchtturm	144 -144	104 -104
g) Sonstige Erträge	4	
h) Sonstige Aufwendungen	-25	13
		-33
Gesamt	-247	

Tabelle 4: Sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2019 und 2020 (in T€)

Es gibt keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung der VSV bestehen nicht.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Vorstandstätigkeit der VSV wird von den Herren Kohlmeier (Vorsitzender) und Gneipel wahrgenommen. Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind hierbei wie folgt verteilt:

Hauptaufgaben und -zuständigkeiten	Zuständigkeit			
	Kohlmeier und Gneipel	Kohlmeier	Gneipel	Kontrolle durch den 2. Vorstand
Mitgliedsbetreuung Allg. Schadenbearbeitung (Vers.technik)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Mitgliedsbetreuung Allg. Vertragsbearbeitung (Vertrieb)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Kapitalanlagen	x			
Allg. Vermögensverwaltung		x		Gneipel
Versicherungsmathematik			x	
Risikomanagement		x		
Compliance		x		Gneipel
Interne Revision			x	
Rechnungswesen allg.		x		Gneipel
Personal		x		Gneipel
Jahresabschluss, Steuern, Finanzen	x			
IT			x	Kohlmeier
Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat, Berichte, Protokolle	x			
BaFin, Handelsregister	x			
Rückversicherung			x	
Verbände etc.	x			
Presse, Hauszeitung	x			
Leuchtturm GmbH		x		

Tabelle 5: Geschäftsverteilungsplan

In seiner Arbeit wird der Vorstand der VSV durch den Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen unterstützt. Ferner hat nach der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2017 der Beirat zur weiteren Unterstützung seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Aufsichtsrat selbst setzt sich aus den folgenden Personen und zugehörigen Funktionen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Klaus-Erich Reinhard	Vorsitzender
Bernhard Schepers	stellvertretender Vorsitzender
Ingo Gersbeck	Zentrale (Hannover) Halbjährliche Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung - der innerbetrieblichen Organisation (u.a. internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Vergütungsordnung) - Vertretungsbefugnisse / Prokura / Handlungsvollmachten - Internes Revisionsystem - Compliance - Rechnungslegung (incl. Prozess) - der Kreditgewährung an Mitarbeiter - der Kasse - der Außenstände Buchhaltung / Betriebsabteilung - des Mahnwesens - der Bankkonten anhand der Auszüge der Banken und des Postgirokontos - der Schadenszahlungen anhand von Havarieakten
Ralf Middendorf	s. Ingo Gersbeck
Manfred Mohr	Niederlassung (Wörth) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten Prüfungsausschuss Wirtschaftsprüfer
Matthias Bunger	Niederlassung (Duisburg) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten
Reinhold Scheermann	-
Wolfgang Thie	Protokoll der Aufsichtsratssitzung
Leo Zöller	-

Tabelle 6: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

In Vorbereitung für die Einführung von Solvency II wurden die **vier erforderlichen Schlüsselfunktionen** *Interne Revision, Compliance Funktion, Risikomanagementfunktion* und *versicherungsmathematische Funktion* schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet.

Für die Ausübung ihrer Aufgabe haben alle Schlüsselfunktionen uneingeschränkten Zugriff auf alle für ihre Arbeiten notwendigen Informationen. Des Weiteren besteht für alle Mitarbeiter der VSV, den Vorstand sowie für alle Schlüsselfunktionen untereinander die Pflicht, relevante Informationen und Dokumente den jeweiligen Schlüsselfunktionen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Regelung und aufgrund einer angemessenen Aufteilung

der Kompetenzen wurden die Schlüsselfunktionen erfolgreich in die Unternehmensstruktur integriert.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Internen Revision** sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie zum Beispiel

- Artikel 47 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- Artikel 271 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz

geregelt.

Zu Ihrem Arbeitsumfeld gehört die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse zum Schutz der Vermögenswerte der VSV. Sie unterstützt damit den Vorstand der VSV in seiner Führungs- und Überwachungsfunktion. Sie beurteilt die Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit und gibt Verbesserungsvorschläge für

- die verschiedenen Funktionsbereiche (Betriebsabteilung, Schadenabteilung, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung),
- das Risikomanagementsystem,
- das interne Kontrollsystem,
- die Führungs- und Überwachungsprozesse,
- die Compliance Organisation und
- weitere Bestandteile des Governance Systems

sowie deren zugrundeliegenden Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften.

Über jede durchgeführte Prüfung ist jährlich ein Revisionsbericht inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen der Vorstandsmitglieder der VSV zu erstellen.

Treten während der Prüfung *wesentliche Mängel* auf, so ist unverzüglich der Gesamtvorstand der VSV zu informieren und ihm schriftlich geeignete Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Bestehen nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung, die wesentlichen Mängel weiter, so informiert die Interne Revision den Gesamtvorstand der VSV über dessen weiteres Vorgehen vor Kontaktaufnahme mit der BaFin.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die Interne Revision eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der **Compliance Funktion** sind unter anderem in folgenden Gesetzmäßigkeiten fixiert:

- Artikel 46 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Artikel 270 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu ihrem Arbeitsbereich zählen:

- Beratung des Vorstandes der VSV in Bezug auf Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Anforderungen und Verwaltungsvorschriften, die für die VSV gelten sowie deren Überwachung.
- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds für die VSV.
- Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung aller für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen, sonstigen externen Vorgaben und Standards sowie Bewertung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Zu Ihrer Tätigkeit gehört auch die Erstellung eines jährlichen Compliance-Berichtes, der folgendes beinhaltet:

- bestehende Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen,
- Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen sowie aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen,
- Angaben zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen,
- ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene
 - wesentliche Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - rechtliche Änderungen sowie deren Risiken und Umgang.

Sobald gesetzliche Änderungen oder anstehende gesetzliche Änderungen jeglicher Art die VSV direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren gehört zu Ihrem Aufgabenfeld den Vorstandsmitgliedern der VSV Vorschläge zur Integrierung der Änderung und / oder Neuerung in die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie unternehmensspezifischen Prozesse schriftlich anzubieten.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Risikomanagementfunktion** sind geregelt in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel:

- Artikel 44 und 49 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Artikel 259, Artikel 260 und Artikel 269 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE),
- § 26 Versicherungsaufsichtsgesetz
- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016,
- Auslegungsentscheidung zum ORSA der BaFin vom 22.01.2016,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 sowie
- Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Zu ihrem Arbeitsbereich gehören u.a.

- Einführung
 - eines wirksamen Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung des Risikoappetites und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen im Unternehmen
 - von Risikomanagementleitlinien
 - eines unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer jährlich durchzuführenden unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht
 - von ad-hoc-Stresstests
- Berechnung
 - der *Mindestkapitalanforderung* (Minimum Capital Requirement, MCR), quartalsweise
 - der *Solvenzkapitalanforderung* (Solvency Capital Requirement, SCR), jährlich
 - der Kennzahlen und Stresstests innerhalb der unternehmenseigene Risiko- und, jährlich
 - Bewertung sich abzeichnender Risiken
- jährliche Überprüfung
 - der Risikostrategie in Bezug zur Geschäftsstrategie
 - des Anlagerisikos unter Beachtung der Leitlinie 25 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
 - Angemessenheit der verwendeten externen Ratings, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für die Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden
 - Angemessenheit der Leitlinien zum Risikomanagementsystem und des Limitsystems
 - Ad-hoc-Überprüfung der Ratings
- Analyse
 - des operationellen Risikos sowie eine Einschätzung etwaiger Möglichkeiten zur Risikominderung
 - der Risikominderungstechniken
 - der Risikogrenzen entsprechend dem Grad des Risikotransfers sowie Art der Rückversicherung unter der Beachtung des Risikoprofils
- Überwachung des
 - Risikomanagementsystems
 - Risikoprofils
- Unterstützung bei der Bewertung der latenten Steuern und der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

Des Weiteren ist sie für die Förderung des Risikomanagementbewusstseins der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter sowie den internen Kontrollrahmen

gemäß IKS verantwortlich, überprüft die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken und deren Dienstleister. Die Risikomanagementfunktion definiert Kriterien für die Auswahl der Rückversicherungspartner und unterstützt bei der Beurteilung und Überwachung deren Kreditwürdigkeit.

Die Risikomanagementfunktion ist außerdem gegenüber dem Gesamtvorstand der VSV verpflichtet, diesen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, zu beraten und alle Informationen weiterzuleiten. In ihrer Arbeit ist sie in enger Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion. Dadurch wird der Gesamtvorstand effektiv bei der Handhabung des Risikomanagementsystems unterstützt.

Neben dem jährlichen Bericht gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der Risikomanagementfunktion. Im Falle besonderer Vorkommnisse entscheiden der Gesamtvorstand die Risikomanagementfunktion ad-hoc über zu ergreifende Maßnahmen und

Ad hoc Entscheidungen während eines Geschäftsjahres können

- im Rahmen der quartalsweisen Ermittlung des MCRs,
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des SCR und
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes als auch
- im allgemeinen Rahmen des Risikomanagementsystems

erforderlich sein, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die VSV haben. Hierfür ist eine Beratung des Gesamtvorstandes seitens der Risikomanagementfunktion erforderlich, um gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung des Risikos zu definieren. Im Falle der Notwendigkeit sucht die Risikomanagementfunktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **versicherungsmathematischen Funktion** liegt bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Rechtliche Grundlage bildet hier unter anderem

- Artikel 48 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283,
- Artikel 264 und 265 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE),
- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz
- Auslegungsentscheidung zum bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn vom 05.12.2015,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 sowie
- Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften vom 01.01.2019.

Zu ihrem Aufgabenbereich zählt

- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle.
- die Beurteilung der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten.
- die Beachtung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
- die Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- die Erläuterung von Auswirkungen erheblichen Ausmaßes bei auftretenden Änderungen in der Datenbasis, der Methodik und / oder der Annahme zwischen Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.
- mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.
- der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) unter Beachtung von § 87 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die VMF ist zudem für die Bildung von homogenen Risikogruppen, die Berechnung des EPIFP (Expected Profit included in Future Premiums, dt. bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn) zuständig.

Des Weiteren beurteilt sie die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik der VSV, die Grundlage für neue Versicherungsverträge und damit Basis für zukünftige Prämieinnahmen ist. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Kunden der VSV geht die VSV Verpflichtungen ein, die eingehalten werden müssen. Es kann jedoch sein, dass durch eine Häufung größerer Schäden dieses Risiko nicht allein durch die VSV getragen werden kann. Hierfür gibt es für die VSV die Möglichkeit, Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (sogenannte Rückversicherung) einzukaufen. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden von der versicherungsmathematischen Funktion auf Angemessenheit geprüft inklusive deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikoprofils und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand aus dem alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse hervorgehen. Sind Mängel zu verzeichnen, sind diese im Bericht zu benennen und Empfehlungen zur deren Beseitigung aufzuzeigen.

Des Weiteren gibt es bei Bedarf kurzfristig persönliche Gesprächstermine zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der versicherungsmathematischen Funktion, um die Arbeitsergebnisse oder die Beseitigung evtl. Defizite zu erörtern.

Änderungen bei den Daten oder den Rahmenbedingungen können eine Anpassung der Annahmen und/oder Methodik zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zwischen den Bewertungsstichtagen zur Folge haben. Mitunter sind in solchen Fällen Ad-hoc-Entscheidungen notwendig. Falls erforderlich ist die versicherungsmathematische Funktion dabei beratend tätig, um etwa dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Änderungen der Annahmen und/oder Methodik werden nicht leichtfertig, sondern überlegt getroffen. Die VSV verringert auf diese Weise das Risiko einer Fehlentscheidung.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die versicherungsmathematische Funktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die **Vergütungspolitik** der VSV ist wie folgt geregelt:

Vergütungen sind im Sinne des § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsordnung (VersVergV) sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge des Unternehmens an Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter. Dazu gehören auch *variable Vergütungen*, die vom Erfolg des Unternehmens abhängig sind und im Ermessen des Unternehmens stehen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind.

Ausgenommen hiervon sind Vergütungen soweit sie durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung etc. sowie Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken.

Für die Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungen der Mitarbeiter ist der Vorstand, für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat, für den Aufsichtsrat ist laut § 21 Nr. 1 c) der Satzung die Mitgliederversammlung verantwortlich. Dadurch wird die Bildung eines Vergütungsausschusses gemäß Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 als nicht erforderlich erachtet.

Die gewährten Vergütungen der VSV berücksichtigen des Weiteren die Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 9 und gefährden somit nicht die Fähigkeit der VSV, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten und ermutigen Dienstleister nicht aufgrund deren Vergütungsregelungen zur Übernahme von Risiken, die nicht im Einklang mit der Risikostrategie der VSV stehen. Die Vergütung aller Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder der VSV ist grundsätzlich nicht an den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens geknüpft, so dass einer riskanten Geschäfts- und Veranlagungspolitik vorgebeugt wird.

Schon vor dem Inkrafttreten der Versicherungs-Vergütungsverordnung waren alle Arbeitsverträge der VSV mit ihren Mitarbeitern und Geschäftsleitern an den Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft angelehnt. Insbesondere im Bereich der Vergütungen werden Leistungen an die Mitarbeiter grundsätzlich gem. dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag (GTV) in branchenüblicher Höhe erbracht. Die Festsetzung der jeweiligen Vergütungen erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben, Leistungen und den Gehaltsgruppenmerkmalen des Tarifvertrages. Mitarbeiter und Geschäftsleiter, die außerhalb der Gehaltsgruppen des GTV entlohnt werden, erhalten ihre Bezüge analog den dort geltenden Regelungen und angepasst an die Vorgaben.

Vergütungen für den Aufsichtsrat werden laut Satzung von der Mitgliederversammlung unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung, die jedes Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt wird.

Die *Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder* erhalten ein festes Gehalt sowie ggf. Einmalzahlungen. Einmalzahlungen der VSV auf freiwilliger Basis, ohne vertraglichen Anspruch, sind nicht Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden und keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten. Hierunter fallen auch die Regelungen zu Leistungen an *Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder*, die aufgrund des Gesamterfolges, d. h. der Ertragslage des Unternehmens, erbracht werden. Hier ist die Höhe der Vergütung an eine Gewinnausschüttung (Beitragsrückerstattung) an die Mitglieder des Vereins geknüpft und steht in direktem Verhältnis zum jeweils vertraglich vereinbarten Gehalt, wodurch eine individuelle Festlegung des Erfolgsbeitrages gewährleistet ist. Durch die Verbindung zwischen diesen Zahlungen und dem Unternehmenserfolg wird ebenfalls sichergestellt, dass ausschließlich der langfristige Unternehmenserfolg Basis für eine zusätzliche Vergütung und diese angemessen und transparent ist.

Variable Vergütungen, die durch das Unternehmen aufgrund arbeitsvertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen erbracht werden müssen, sind weder in den Verträgen mit den

Mitarbeitern (mit einer Ausnahme, die im Hinblick auf ihre Höhe nicht beachtlich ist) noch des Vorstandes vorgesehen. Diese Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter dem Vorbehalt, den Umfang zu kürzen oder diese ganz einzustellen, sofern diese ein negatives Geschäftsergebnis bewirken würden. Auch aus wiederholter Zahlung kann daher kein Anspruch für die Zukunft hergeleitet werden. Änderungen der Richtlinien unterliegen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis beendet oder gekündigt ist, erhalten keine Zahlung – auch nicht anteilig. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus der VSV innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung. In diesen Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen. Der Übertritt in den Ruhestand oder der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit gilt nicht als Beendigung oder Kündigung. Maßgebend ist das Monatsgehalt brutto im Auszahlungsmonat.

Einmalleistungen erfolgen:

- a) bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (Jubiläumzahlungen):

Als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten insbesondere auch Zeiten der Berufsausbildung, Zeiten der Abwesenheit während des Mutterschutzes, des Mutterschaftsurlaubs und der Elternzeit sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes.

- 10 Jahre = ½ Monatsgehalt
- 20 Jahre = 1 Monatsgehalt
- 30 Jahre = 1 ½ Monatsgehälter
- 40 Jahre = 2 Monatsgehälter
- 50 Jahre = 2 ½ Monatsgehälter

- b) bei Ausscheiden aus dem Betrieb wegen Erreichen der Altersgrenze und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens:

- 10 Jahren = ½ Monatsgehalt
- 20 Jahren = 1 Monatsgehalt
- 30 Jahren = 1 ½ Monatsgehälter
- 40 Jahren = 2 Monatsgehälter
- 50 Jahren = 2 ½ Monatsgehälter

- c) aus anderen Gründen (Mindestbetriebszugehörigkeit 1 Jahr)

- Heirat = 0,5 T€
- Geburt eines Kindes = 0,5 T€

und anteilig für Teilzeitkräfte

- d) auf das Jahresentgelt aufgrund des Gesamterfolges des Unternehmens:

Eine Einmalleistung auf das Jahresentgelt in Höhe des Prozentsatzes der Beitragsrückerstattung erfolgt, wenn den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung durch Anrechnung auf Beiträge im Folgejahr gem. § 29 der Satzung gewährt wird (Rückstellung erwirtschaftet aus den Vorjahren = Grundsatz der Mehrjährigkeit) und gleichzeitig das laufende Geschäftsjahr ein positives Ergebnis ausweist.

Es existieren keine individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die an die variablen Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die Höhe aller genannten Einmalzahlungen beträgt weniger als 35 T€ bzw. 20% des festen Vergütungsbestandteils der jährlichen Vergütung (in Bezug auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung) ausmachen, ist die Streckung der Zahlung über mindestens drei Jahre nicht erforderlich.

Das Vergütungssystem ist unter Beachtung von § 3 Abs. 1 VersVergV zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Vorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter und der Aufsichtsrat für den des Vorstandes verantwortlich.

Diese können einen anderen (höheren oder niedrigeren) Prozentsatz zugrunde legen oder eine Einmalleistung versagen.

Freiwillige Leistungen an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und Mitarbeiter, insbesondere in Abhängigkeit von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, werden nicht erbracht gemäß § 3 Abs. 6 VersVergV.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Aufsichtsräte, Geschäftsleiter oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen. Außerdem sind keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Aufsichtsrats- sowie Vorstandsmitgliedern zu verzeichnen.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** unter Berücksichtigung von Art. 42 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Art. 273 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz umfassen grundsätzlich eine angemessene Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in Abhängigkeit der übertragenen Funktion auf den Gebieten:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Informationstechnologie,
- Rechtsprechung sowie
- Management.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied) oder

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird bei allen Personen, die eine *Schlüsselaufgabe* innehaben bzw. für eine *andere Schlüsselaufgabe* tätig sind, eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** vorausgesetzt. Augenmerk wird hierbei besonders auf persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, werden vor Einstellung eines Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien durch den Aufsichtsrat überprüft:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Außerdem hat der Interessent zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten**

- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- ggf. eine Erklärung über Geschäftsleiter-Mehrfachmandate

vorzulegen. Hierbei liegt bei den Arbeitszeugnissen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Arbeitsleistung.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Berufung schriftlich dokumentiert und die BaFin entsprechend involviert.

B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Ein zukünftiges, sachkundiges und zuverlässiges Aufsichtsratsmitglied hat unter Beachtung von § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Unterlagen bei Neuwahl zur Wahrung der **fachlichen Qualifikation** vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- mindestens drei Jahre erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die VSV relevant sind sowie
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren verpflichtet sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an Schulungen zur fachlichen Qualifikation, um dem Aufsichtsrat in seinen Tätigkeiten optimal Unterstützung anbieten zu können.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten** sind folgende Unterlagen bei Neuwahl einzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- ggf. eine Erklärung über Aufsichtsrats-Mehrfachmandate sowie
- Nachweis, dass vertragliche Vermittlungstätigkeiten für die VSV in der Vergangenheit und in der Zukunft nicht bestehen.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Wahl einer Person, die den Aufsichtsrat des Unternehmens zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes werden, nach Prüfung durch die BaFin, letztendlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig als

- Intern Verantwortliche Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragte (AB)

eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) im Unternehmen ausüben möchte, hat folgende Unterlagen zur Prüfung der **fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit und
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungs-mathematischem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit Schwerpunkt Maschinenbau ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren ist die **fachliche Qualifikation** des Ausgliederungsbeauftragten an die ausgegliederte Schlüsselfunktion gekoppelt. Die Qualifikationsanforderung ergibt sich u.a. aus der schriftlich fixierten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist und somit den Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit** ist das

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*

erforderlich.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion wird, erfolgt vom Gesamtvorstand und wird schriftlich dokumentiert. Vor Bestellung ist jedoch die BaFin in den Entscheidungsprozess zu involvieren.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, wird fortlaufend gewahrt durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Die Wahrung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt jedoch nicht mittels Testverfahren, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - die Schlüsselaufgaben ausüben oder Schlüsselfunktionen verantworten bzw. für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind, in die Unternehmensprozesse involviert sind und
- die Aufsichtsratsmandate sowie Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die bei Ausgliederung für eine Schlüsselfunktion tätig sind, über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- die Folgen eventueller fachlicher Defizite oder eine persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip verhindert werden können.

Als Nachweis wird der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit ist der Aufsichtsrat aufgefordert der BaFin (unter Beachtung des *Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 06.12.2018*) jährlich eine tabellarische Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zuzüglich eines Entwicklungsplanes des Aufsichtsrates zukommen zu lassen. Inhalt des Entwicklungsplanes ist die Erfassung des Status Quo des Aufsichtsrates und der fachlichen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Aufsichtsrates.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** wird über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* gewährleistet. Alle Personen, für die die Fit und Proper Leitlinie Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den Verantwortlichen auszuhändigen.

Bei

- Personen, die für eine Schlüsselfunktion unterstützend tätig sind sowie
- Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion arbeiten,

kann der Gesamtvorstand die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses von diesen Personen ohne zeitliche Fristen verlangen, um die Zuverlässigkeit bewerten zu können. Sollte es hier Beanstandungen geben, so entscheidet die VSV, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll. Die entsprechenden Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine fehlende **fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, dann sind die Defizite schriftlich festzuhalten, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu formulieren und der zeitliche Rahmen zur Behebung festzulegen.

Der Prozess der Beseitigung wird dabei

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Gesamtvorstand bei Schlüsselfunktionen

überwacht und entsprechend dokumentiert. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen.

Ist dies der Fall, sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, BaFin) sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung wird erforderlich bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und bei rechtswidrigen Verstößen. Bleibt die Situation weiter bestehen, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person oder zum Ausschluss von der Funktion führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Risikomanagementprozess dient der frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine zentrale Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation und deren Bewertung sowie Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen ist es möglich, konkrete Handlungsanweisungen für die Risiken zu formulieren, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement).

Dabei ist die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bestimmt durch die festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie der VSV.

Sowohl die Etablierung als auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements liegt in der Verantwortung des gesamten Vorstands der VSV. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Über die Risikosituation wird im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

Der Aufgabenbereich *Risikomanagement* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Risikomanagementfunktion* ist mit

Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der Risikomanagementfunktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines einfachen Führungszeugnisses gewährleistet

B.3.1. Strategien, Prozesse und Berichtverfahren³

Einmal im Jahr diskutiert der Vorstand die Inhalte der Geschäftspolitik und legt die Geschäfts- und Risikostrategien fest. Diese werden im hausinternen Risikohandbuch festgehalten.

Anhand der regelmäßigen Monatsberichte des Rechnungswesens erfährt der Vorstand, ob die Gesamtzahlen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sind.

Die ausgelagerte Risikomanagementfunktion ergänzt die monatlichen HGB-Berichte durch jährliche RMF-Berichte und bereitet den ORSA-Bericht anhand der Einschätzungen des Unternehmens auf. Auf Basis der vierteljährlichen quantitativen Solvenzberichte, die im Bereich Rechnungswesen und RMF erstellt werden, erfährt der Vorstand zusätzlich, ob die Solvabilität des Unternehmens im Einklang mit sämtlichen Zielen steht.

Im Falle eines Handlungsbedarfs bespricht der Vorstand mit den Mitarbeitern der jeweiligen Abteilungen konkrete Maßnahmen, da der Vorstand aufgrund der flachen Hierarchie der VSV an allen wesentlichen Geschäftsprozessen direkt beteiligt ist. Ferner werden sämtliche wesentlichen Vorgänge in täglichen Besprechungen mit dem Vorstand abgestimmt, so dass es keiner detaillierten Prozessbeschreibungen für das regelmäßig wiederkehrende versicherungstechnische und operative Geschäft bedarf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche Geschäftsvorgänge im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VSV sind.

B.3.2. Risikoerfassung und -management

Sämtliche hier dargestellten Risiken führen im hausinternen Risikohandbuch zu Handlungsanweisungen und sind jedem Mitglied der Organisation zugänglich. Daraus ergibt sich ein umfassendes Management möglicher Risiken, deren Risikoprofil im Detail in Kapitel C. erläutert wird.

B.3.2.1. Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen, innerhalb einer Periode, nicht durch die Prämie und das Risikokapital gedeckt werden kann.

Messung des versicherungstechnischen Risikos

³ Unter Bezugnahme auf das Schreiben der BaFin an die VSV vom 31.10.2019 haben wir diese Passage neu ergänzt.

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.2.1.1. Prämienrisiko

Die Basis der Tarifierung bildet die unternehmensspezifische Annahme- und Zeichnungsrichtlinie der VSV. Hierbei spielt u.a. der versicherte Gegenstand, die Vollständigkeit des Antrages, das Fahrtgebiet und die Versicherungssumme eine entscheidende Rolle.

Das Prämienrisiko risikomindernd beeinflusst durch:

- laufende Vertragsüberprüfungen,
- unterjährige Vertragsanpassungen, wenn es Umbauten, Änderung der Marktpreise oder auffällige Schadenverläufe gibt,
- monatliche Überprüfung der Schaden/Kostenquoten.

Auf diese Weise wird bruttoseitig die Gefahr reduziert, dass die Schadenzahlungen eines Jahres die Prämien übersteigen könnten. Durch eine Rückversicherung auf Einzelschadenbasis, sofern die Schäden größer als 40 T€ sind, schließt die VSV jegliche einmalige Belastung außergewöhnlich großer Schäden aus. Das Prämienrisiko netto wird somit als gering bzw. nicht wesentlich erachtet.

B.3.2.1.2. Reserverisiko

Als wesentliche Risikotreiber des Reserverisikos wurden die Versicherungszweige Binnenschiffskasko- und Binnenschiffshaftpflichtversicherung sowie die Maschinenversicherung aufgrund der hohen Versicherungssummen analysiert. Um deren Risikopotenzial vorzubeugen, gibt es

- Selbstbehalte und Schadenfreiheitsrabatte sowie
- eine entsprechende Rückversicherung, die Schäden ab einer vereinbarten Größenordnung übernimmt.

Damit begegnet die Versicherung der Anmeldung geringfügiger Schäden, die im Regelfall recht bearbeitungsintensiv sind und teuren Schäden.

Über 50 % der Schäden werden innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres und der verbliebende Rest größtenteils innerhalb von fünf Jahren nach dem Geschäftsjahr abgewickelt. Der durchschnittliche Bruttoaufwand je Schadenfall beträgt regelmäßig ca. 16 T€.

Turnusgemäß wird des Weiteren die Schadenquote aller Verträge überprüft. Bei negativem Vertragsverlauf werden Verträge saniert bzw. gekündigt, wenn die Versicherung zu den aktuellen Konditionen nicht mehr tragbar ist oder zu unzumutbaren Ergebnissen führt.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken. Diese sind aus der vorsichtigen Sichtweise des Schadensachbearbeiters und somit auch nach den Richtlinien der HGB-Bilanzierung sinnvoll.

Das Reserverisiko für die VSV wird somit als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft.

B.3.2.1.3. Katastrophenrisiko

Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen. Die VSV versichert sowohl die Naturgefahr Sturm als auch das ManMade-Risiko Schifffahrtsunfall.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Schadenexzedenten-Rückversicherungsvertrag, der bei Überschreiten des Selbstbehaltes von 40 T€ bzw. 5 Tage Ausfall eine Haftung zu 100 % durch die Rückversicherer vorsieht) ist die VSV in der Lage, auch größere Schadenereignisse problemlos abzufedern. Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) eher regional begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind nahezu ausgeschlossen. Dadurch besteht kein wesentliches Katastrophenrisiko.

B.3.2.1.4. Stornorisiko

Die Laufzeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge der VSV betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder bei dem Versicherungsnehmer noch bei den Rückversicherern eine Kündigung möglich. Das Risiko der Abwrackung oder eines Schiffverkaufs könnte als Stornorisiko bezeichnet werden, da dieses auch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages führt. Dieses Risiko ist jedoch derart minimal bei der VSV (<5 %), dass es hier keine weitere Berücksichtigung finden soll. Somit existiert das Stornorisiko für die VSV nicht.

B.3.2.2. Marktrisiko

Das Marktrisiko setzt sich zusammen aus Zinsänderungsrisiko, Immobilienrisiko, Wechselkursrisiko sowie Aktienrisiko.

Messung des Marktrisikos

Die Struktur und der Umfang der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des Marktrisikos möglich. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.2.2.1. Zinsänderungsrisiko

Auf Grundlage der Kapitalanlagepolitik der VSV ist das Kapital überwiegend in festverzinslichen Papieren angelegt. Der Anlagezeitraum beträgt maximal 5 Jahre. Pro Transaktion werden maximal 750 T€ investiert.

Dem Zinsänderungsrisiko wird durch mittlere Anlagezeiträume und Mischung verschiedener Fälligkeiten gegengesteuert.

Aufgrund dieser Maßnahmen wird das Zinsänderungsrisiko für die VSV als gering eingeschätzt.

B.3.2.2.2. Immobilienrisiko

Der Immobilienbestand der VSV beträgt maximal 60 % des Gesamtkapitals bzw. 40 % des Gesamtbuchwertes der Kapitalanlagen nach HGB. Hierbei handelt es sich nicht um spekulative Geschäfte, sondern um langfristige Investitionen, in eine eigengenutzte Immobilie sowie Immobilien für Wohn- und Gewerbe Zwecke, in guter bis sehr gute Lagen, deren Mieteinnahmen dem Ziel der Kapitalanlagerichtlinie Rechnung trägt.

Somit kann das Immobilienrisiko für die VSV als gering eingestuft werden.

B.3.2.2.3. Wechselkursrisiko

Da im Direktbestand praktisch keine Fremdwährungen eingekauft worden sind und werden, gibt es aus dem Direktbestand kein Risiko aufgrund von Schwankungen des Wechselkurses bei der VSV. Es kann sich jedoch aus Fonds ein Wechselkursrisiko ergeben, wie es aktuell aufgrund des gemischten Union Investment Fonds der Fall ist. Allerdings gewährt die breite Streuung des Fonds ein akzeptables Risiko.

B.3.2.2.4. Aktienrisiko

Die aktuelle Kapitalanlagen-Richtlinie der VSV erlaubt eine Investition von max. 15 % des Gesamtmarktwertes der Kapitalanlagen in Aktien und Aktienfonds und Mischfonds. Aktienanlagen sind so im Volumen aus Sicht der VSV auf tragbare Weise begrenzt. Zurzeit investiert die VSV in einen Fond, der einen überschaubaren Aktienanteil von ca. 25% beinhaltet.

Die VSV besitzt Beteiligungen. Das Marktrisiko aus diesen Exponierungen wird dem Aktienrisiko zugeordnet. Es handelt sich beim Aktienrisiko um ein hohes Risiko, welches aber aufgrund der Größe der Exponierungen tragbar und insgesamt als mittel einzustufen ist.

Da keine Aktien zum Direktbestand und voraussichtlich auch nicht zukünftig zum Kapitalanlagebestand gehören, ist das Risiko aus Aktien im eigentlichen Sinne bei der VSV nicht vorhanden. Allerdings sind Aktien im Investmentfonds vorhanden, die jedoch einen Anteil von max. 25% ausmachen und in sehr großer Streuung im Fonds vorhanden sind.

Die VSV besitzt Beteiligungen. Das Marktrisiko aus diesen Exponierungen wird dem Aktienrisiko zugeordnet.

Aufgrund der Größe der Exponierungen ist das diesbezügliche Risiko insgesamt gering.⁴

⁴ So beläuft sich das SCR für das Aktienrisiko zum Stichtag 31.12.2020 auf 74 T€ und ein vergleichbarer Solvabilitätsbedarf liegt bei 324 T€. Daher ist das Risiko insgesamt betrachtet nachrangig.

B.3.2.3. Kreditrisiko

Zum Kreditrisiko gehört das Konzentrationsrisiko, Spreadrisiko sowie das Gegenparteiausfallrisiko.

Messung des Risikos

Im ORSA-Modell und in der Standardformel wird das jeweilige Risiko auf Basis von

- exponierten Marktwerten bzw. *Verlusten im Falle des Ausfalls* sowie
- Risikofaktoren, die sich an den zentralen Charakteristiken der Risikoexponierungen orientieren,

errechnet. Die Modellansätze variieren von Risikokategorie zu Risikokategorie und von Modell zu Modell und reichen von gezielten Faktorformeln (Risikofaktor multipliziert mit exponiertem Marktwert) bis hin zu komplexen Berechnungen.

B.3.2.3.1. Konzentrationsrisiko

Der maximale Grenzwert eines jeden Emittenten ist höchstens 15 %.

Durch die bewusste Streuung auf unterschiedliche Emittenten wird das Konzentrationsrisiko bei der VSV als minimal eingestuft.

B.3.2.3.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko wird bei der VSV, als minimal eingestuft, da diesem Risiko durch die Mischung verschiedener Fälligkeiten und mittlerer Anlagezeiträume entgegengewirkt wird. Die VSV achtet bei der Neuanlage besonders auf ein Mindestrating von BBB oder - bei einer kleinen Bank - eine gleichwertigen Sicherheitseinschätzung.

B.3.2.3.3. Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko der VSV wird als gering eingeschätzt, da nur in Kapitalanlagen eines Emittenten mit einem Mindestrating von BBB (S&P's) bzw. Baa2 (Moody's) investiert wird bzw. Banken als Emittenten bevorzugt werden, da diese der Bankenaufsicht unterliegen. Da ferner Gelder mit einer Laufzeit unter 12 Monaten (auch entsprechende Festgelder) ausschließlich bei Banken angelegt werden, sind diese zusätzlich durch den freiwilligen Einlagensicherungsfond der Banken geschützt.

B.3.2.4. Liquiditätsrisiko

Um den Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von 500 T€ jederzeit innerhalb der kurzfristigen Kapitalanlagen verfügbar. Bei Großschadenereignissen sowie Katastrophen besteht außerdem die Möglichkeit vom Rückversicherer einen Kapitaleinschuss einzufordern. Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen am Kapitalmarkt sieht die VSV sich daher weder im Bereich der Kapitalanlagen noch im Bereich der Versicherungstechnik einem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt.

B.3.2.5. Rückversicherungsausfallrisiko

Bei einem Ausfall der Rückversicherer hätte die VSV in den vergangenen Jahren die Schäden durch Einsparung der RV-Prämie aus ihren liquiden Mitteln selbst finanzieren können (Schadenquote besser als 70 %). Allerdings gab es auch in der Vergangenheit Jahre mit Schadenquoten über 200 %. Deshalb wurde das Risiko ab 01.01.2020 auf zwei inländische Rückversicherer verteilt und somit das Rückversicherungsausfallrisiko verringert. Ausländische Rückversicherer werden aufgrund fraglicher Rechts- und Finanzsicherheit nicht akzeptiert.

Messung des Risikos

Das Risiko wird im ORSA-Modell separat bewertet. Dazu kommt ein angesetzter Wert für den *Verlust im Fall des Rückversicherungsausfalls* zum Tragen sowie ein individuell gewählter Risikofaktor. Beide Größen gehen in eine Faktorformel ein, d. h. sie werden multipliziert, sodass beide Komponenten das Ergebnis der Risikomessung prägen.

In der Standardformel geht das Rückversicherungsausfallrisiko ein, obgleich es nicht separat bestimmt wird. Die Berechnungen sind komplex, basieren aber ebenfalls auf einem angesetzten Wert für den *Verlust im Falle eines Ausfalls* sowie der Ausfallwahrscheinlichkeit.

B.3.2.6. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder externen Vorfällen.

Hierunter werden Risiken verstanden, die aus dem Betreiben des Geschäftsbetriebes resultieren können und das Vermögen des Vereins durch den Eintritt von Schadenereignissen beeinträchtigen können. Weiterhin werden hier Risiken subsummiert, die durch den Ausfall von Personal oder technischem Gerät die Fortführung des Versicherungsbetriebs wesentlich beeinträchtigen. Soweit diese Risiken versicherbar sind, wurden diese in Form von

- Gebäudeversicherungen,
- Betriebs-, Haus-, Grundstückshaftpflichtversicherungen,
- Geschäftsversicherungen,
- Kfz-Versicherungen,
- Unfallversicherungen,
- Rechtsschutzversicherungen und
- Vermögensschadenversicherungen

abgedeckt.

Für das operationelle Risiko der VSV werden keine Überwachungsprozeduren, aufgrund der nicht vorhandenen Komplexität der Unternehmensstruktur und deren Einstufung als geringes Risiko aus qualitativer Sicht, als notwendig erachtet. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität der VSV sowie das gelebte Vier-Augen-Prinzip eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation des Risikos. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.2.6.1. Ausfall von Personal

Die VSV besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und zehn Vollzeit- (davon zwei Prokurist) bzw. fünf Teilzeitmitarbeitern. Kritische Positionen sind durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betreffen insbesondere die Vertragsabteilung und die Schadenabteilung. Sollten Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einem anderen Bereich vertreten werden. Aufgrund der Unternehmensstruktur der VSV ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

B.3.2.6.2. Ausfall der ausgelagerten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen, welche durch ihre Struktur in der Lage sind, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die Schlüsselfunktionen werden nicht an Einzelpersonen ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

B.3.2.6.3. IT-Risiko

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft, da durch die Wartungsverträge mit den Unternehmen RAMicro für die Hardware und IWM Software (Smart Insuretech AG) sowie Diamant Software GmbH & Co. KG für die Software innerhalb von 24 Stunden der IT-Zugang wieder vollständig hergestellt werden sollte.

Funktionsbereich	Software	outgesourct an:	Verantwortliche Personen:
Elektronische Datenerarbeitung (IT), Bestandsverwaltung	IWM FinanzOffice	IWM Software (Smart Insuretech AG)	Bernd Jakobs, Benedikt Schmidt
Elektronische Datenverarbeitung (IT), Buchhaltung	Diamant	Diamant Software GmbH & Co. KG	Fabian Scarabis, Ingo Kleine

Beide Anbieter der Software Systeme sind in Deutschland ansässig und bieten eine Sicherung der Daten in einer ebenfalls in Deutschland liegenden Cloud an. Die VSV nutzt dieses Angebot und somit sind hier die Daten wiederum durch regelmäßige Backups gesichert. Die VSV hat sich von der ausreichenden Absicherung der Daten durch die Cloud-Anbieter überzeugt und die entsprechenden Adressen befinden sich in den firmeneigenen Unterlagen. Des Weiteren finden täglich Backups der Daten unseres Servers auf externen Festplatten statt. Wöchentlich werden diese bei einer Bank deponiert. Eine weitere Sicherheit bietet darüber hinaus die Führung von Papierakten sowohl am Hauptsitz als auch in den Niederlassungen.

Insgesamt schätzt die VSV das IT-Ausfallrisiko und das Risiko aus Datenverlust als gering ein, da alle grundlegenden für die Versicherungstätigkeit wesentlichen bei externen erfahrenen Konzernen gesichert sind.

Zu den IT-Risiken zählen sicher auch Risiken aus einem unzureichenden Berechtigungsmanagement, die jedoch unter Punkt B.3.2.6.4 erläutert werden. IT-Projekte wird es nach der erfolgreichen Einführung der neuen Software-Systeme in absehbarer Zukunft nicht geben.

Auf weitere IT-Risiken (wie Störungen des Geschäftsablaufs), die im weitesten Sinne unter das operationelle Risiko, wird hier nicht näher eingegangen

B.3.2.6.4. Betrugsrisiken durch Mitarbeiter und Risiko durch menschliches Versagen

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da sowohl für die Schadenregulierung, die Vertragsverwaltung und das Rechnungswesen keine Vollmachtgrenzen vorhanden sind. Alle Vorgänge werden jedoch nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Dazu kommt eine ständige Fortentwicklung der EDV und der damit verbundenen Prozesse. Im Zahlungsverkehr sind zudem grundsätzlich mehrere Mitarbeiter involviert, sodass hier eine weitere Kontrolle besteht. Des Weiteren zeichnet der Vorstand grundsätzlich sämtliche Abrechnungsschreiben persönlich ab und überwacht die Zahlungsausgänge anhand von Belegen.

Seitens der IT wurden die Kontrolllisten ergänzt, mit deren Hilfe die Werte einzelnen Buchungsvorgänge abstimbar sind. Ein IT-basiertes Benutzerberechtigungskonzept dient der zusätzlichen Sicherheit.

Diese Maßnahmen minimieren das operationelle Risiko aus menschlichem Versagen. Einem Risiko durch menschliches Versagen eines Vorstandsmitglieds wird durch das gelebte Vier-Augen-Prinzip präventiv begegnet.

B.3.2.6.5. Meinungsverschiedenheit im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellen Meinungsverschiedenheiten ein wesentliches Risiko dar. Um dem entgegenzuwirken wird bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes zuerst die Schlüsselfunktion der RMF kontaktiert, um dann gegebenenfalls den Aufsichtsrat um eine finale Entscheidung zu bitten

B.3.2.6.6. Rechtsrisiko

Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich. Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

B.3.2.7. Strategisches Risiko

Das strategische Risiko wird als unwesentlich erachtet, da auch zukünftig

- keine riskanten Kapitalanlagen sowie
- keine Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige

vorgenommen werden sollen.

Der Markt, in dem die VSV tätig ist, ist äußerst überschaubar. Die Konkurrenz durch andere Versicherungen ist auf wenige größere Versicherungsunternehmen beschränkt. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Binnenschifffahrt und die damit verbundene

Schadenregulierung besondere Kenntnisse voraussetzen, deren Aufbau oder Bereitstellung aufgrund des beschränkten Marktes eine deutliche Markteinstiegshürde darstellt. In unregelmäßigen Abständen wurde bereits von anderen Versicherern versucht, in den Markt einzudringen. Dies geschieht dann regelmäßig, indem neben den Schiffsversicherungen andere Versicherungen – wie Lebensversicherungen – preisgünstig angeboten werden. Bisher haben diese Versuche jedoch zu keinem nennenswerten Abgang von Mitgliederzahlen der VSV geführt.

B.3.2.8. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z.B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Vereinsmitgliedern, Fremdkapitalgebern, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.

Das Reputationsrisiko stellt ein Risiko dar, welches im Allgemeinen nicht mit Kapitalrückstellungen gemanagt werden kann.

Reputationsrisiken sind für die VSV von zentraler Bedeutung, da der Verein im Wesentlichen als Monoliner im betriebenen, hoch spezialisierten Geschäftsfeld tätig ist und somit von seinem guten Ruf und der im Markt anerkannten und geschätzten Expertise abhängt.

Die VSV ist ein Unternehmen mit einem kleinen Kundenkreis, zu dem vielfach direkte persönliche Kontakte die Geschäftsbeziehungen stabilisieren. Sowohl die Mitarbeiter der VSV als auch insbesondere der Vorstand pflegen das gute persönliche Verhältnis zu den Kunden, indem sie Fragen umgehend klären und bei der Abwicklung von Schadenfällen unterstützend zur Seite stehen.

Der Aufsichtsrat der VSV ist aus dem Kreis der Mitglieder sowie mit Vertretern von Befrachtern besetzt. Somit ist ein permanenter Austausch mit dem Markt sichergestellt. Die VSV erhält damit die Gelegenheit, Fehlentwicklungen sehr kurzfristig entgegenzuwirken, und kann so beispielsweise im persönlichen Gespräch eine Kundenabwanderung verhindern.

Sollte darüber hinaus ein der Reputation schädigendes IT-Ereignis die VSV treffen (Cyberisiko), so hat sich die VSV mit einem Betrag bis zu 1.000 T€ abgesichert, um so die dadurch entstandenen Nachteile ausgleichen zu können.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Grundlage der Risikosteuerung / -überwachung und -berichterstattung in allen Geschäftsbereichen bildet das Vier-Augen-Prinzip.

Innerhalb der Vorstandssitzungen wird der halbjährliche Risikobericht herangezogen und entsprechend analysiert.

Aufgrund der Unternehmensgröße sowie der engen Verzahnung von Vorstand und Mitarbeitern ist ein stetiger und lückenloser Informationsaustausch über die Geschäftsabläufe in der VSV gewährleistet, so dass zeitnah auf negative Unternehmenseinflüsse reagiert werden kann.

Des Weiteren werden zur Überwachung und Steuerung der Risiken verschiedene Methoden angewandt, wie z.B.:

- die Liquiditätsplanung zur Überwachung des Liquiditätsrisikos

- der Kapitalmanagementplan zur Überwachung der Kapitalanlagen
- Überprüfung der Ratings der Gegenparteien zur Überwachung des Ausfallrisikos
- Limite

B.3.4. ORSA

Bei der VSV findet regulär einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz: ORSA⁵) statt. Hierbei arbeiten aufgrund der geringen Unternehmensgröße das Kapitalmanagement, also der Vorstand, und das Risikomanagement automatisch eng zusammen. Gemeinsam wird vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie eine Analyse der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsdaten vorgenommen, die als Basis für die Kalkulationen des ORSA dient. Im Anschluss an die mathematischen Berechnungen wird wiederum die Geschäftsleitung bezüglich der Ergebnisse konsultiert, bevor der ORSA-Bericht finalisiert wird. Die Prozesse, die dem ORSA zugrunde liegen, werden mindestens einmal jährlich geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Falle bedeutender Veränderungen des Risikoprofils mit entsprechender Auswirkung auf die quantitativen Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA wird ein Ad-hoc-ORSA erforderlich. Für eine angemessene Entscheidungsgrundlage für einen Ad-hoc-ORSA sind geeignete Informationsquellen notwendig, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA abgewogen wird. Bisher hat kein Ad-hoc-ORSA stattfinden müssen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken der VSV

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Fall der Netto-Betrachtung)

bestimmt und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aggregiert.

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über eine $k\sigma$ -Formel ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei konkret als

das k -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den Beiträgen.

Im ORSA 2020 wurde der Modellparameter k derart gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos theoretisch zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von (mindestens) 99,5 % führt.

Die genannte Standardabweichung fußt auf historischen unternehmenseigenen Daten und spiegelt daher das Risikoprofil der VSV wider, wenngleich bei Bedarf (z. B. aus technischen Gründen) eine Anpassung vorgenommen wird. Der Parameter k wird ebenfalls in Abstimmung auf unternehmenseigene Daten bestimmt, sodass das Risikoprofil der VSV

⁵ ORSA steht für "Own risk and solvency assessment", zu Deutsch „unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“.

auch auf diesem Wege in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko eingeht.

Bezüglich des **Kapitalanlagerisikos** werden zielführende Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* betrachtet. Für jede solche Kombination werden einzelne Solvabilitätsbedarfe ermittelt, wobei sich jeder einzelne als

ein individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende des betreffenden Jahres

ergibt. Die so ermittelten einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Über die Bildung der Kombinationen von Risikoklassen und Anlageklassen werden die grundlegende Art der Zusammensetzung des Kapitalanlagebestands und das verbundene Risiko berücksichtigt. Über die Marktwerte selber gehen die Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die individuellen Risikofaktoren werden je Kombination in Abstimmung auf das Risikoprofil der VSV angemessen festgelegt. Diese Aspekte erklären den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil der VSV und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 30,00 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 4,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die verwendeten, unternehmenseigenen Eingangsgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet automatisch eine Berücksichtigung des Risikoprofils der VSV statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** wird als

ein Risikofaktor multipliziert mit einem angesetzten Wert der Rückversicherung

bestimmt. Der angesetzte Wert der Rückversicherung ergibt sich dann aus

- den erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko des betreffenden Jahres sowie
- den Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres.

Das Risikoprofil der VSV geht über die genannten Größen direkt bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das Rückversicherungsausfallrisiko ein.

Der Risikofaktor wird vorsichtig vor dem Hintergrund des Risikoprofils der VSV angesetzt.

Die Aggregation zum **Gesamtsolvabilitätsbedarf** erfolgt durch Summation der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und ist aufgrund der vorigen Ausführungen vom Risikoprofil der VSV geprägt.

Sämtliche Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Solvabilitätsbedarfen stehen verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel gegenüber, d. h., die Kernrisiken werden mit entsprechendem Kapital hinterlegt. Daneben

besteht ein angemessenes Risikomanagement zur Steuerung und/oder Begrenzung der Risiken.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem besteht aus verschiedenen Bausteinen wie Kontrollen und Verfahren, die das Ziel haben,

- Geschäftsprozesse zu optimieren,
- Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse,
- Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens vor Verlusten sowie
- Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die VSV besitzt eine flache Hierarchiestruktur. Gepaart mit der Unternehmensgröße bildet dies die Basis eines stetigen und lückenlosen Informationsaustausches über die Geschäftsabläufe zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern. Dies ist die Basis für eine bewusste Umsetzung des Internen Kontrollsystems, welches durch das Vier-Augen-Prinzip, das Basis der Risikosteuerung / -überwachung in allen Geschäftsbereichen ist, untermauert wird.

Die Compliance Funktion ist fester Bestandteil des Internen Kontrollsystems und wird vom Vorstandsvorsitzenden der VSV, Herrn Kohlmeier, wahrgenommen, der keine verantwortliche Person für eine weitere Schlüsselfunktion ist. Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1 dieses Berichtes beschrieben und ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan erfasst. Dieser bildet den Rahmen, um die Einhaltung der externen und internen erlassenen Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren. Der Tätigkeitsplan ist hierbei für drei Geschäftsjahre erstellt worden und wird jährlich durch den Gesamtvorstand der VSV geprüft, ggf. anpasst und schriftlich vom Gesamtvorstand beschlossen.

Das interne Kontrollsystem der VSV wird neben dem Vier-Augen-Prinzip des Weiteren ergänzt von

- einem *Limitsystem*, welches in Säule II bei der Betrachtung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes zum Einsatz kommt. Dieses Limitsystem hat zum einen eine alarmierende Wirkung und zum anderen ist es mit Maßnahmen verknüpft, die bei einer Unterschreitung von Schwellenwerten, sogenannten Limits, zu ergreifen sind. Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bildet die Netto-Bedeckungsquote⁶ zum Gesamtsolvabilitätsbedarf die maßgebliche Größe im Limitsystem.
- der *unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung* (im Folgenden „ORSA“ genannt). Im Rahmen von ORSA erfolgen des Weiteren Stressrechnungen und eine davon separate Szenariorechnung. Ziel der Berechnungen ist es, die Belastbarkeit der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes in hypothetischen Stresssituationen (Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit) zu

⁶ Die Bedeckungsquote gibt den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes an. Sie errechnet sich als das Verhältnis aus den verfügbaren verlustausgleichenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf.

erproben bzw. die Frage nach der Fähigkeit, den Gesamtsolvabilitätsbedarf im hypothetischen Jahr eines Rückversicherungsausfalls vollständig zu bedecken, zu beleuchten. Ferner erfolgen im Rahmen von ORSA eine *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* sowie eine *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung*.

- der *Liquiditätsplanung*. In der Liquiditätsplanung werden der Liquiditätsbedarf und die Liquiditätsquellen einander gegenübergestellt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.
- dem *mittelfristigen Kapitalmanagementplan*. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan basiert auf den einzelnen Vermögenswerten und erfasst auch die Neuanlagen der VSV. Nach Abzug der Marktwerte, die Verbindlichkeiten bedecken, ergeben sich die Eigenmittel aus dem jeweiligen Vermögenswert. Diese werden zudem nach den von EIOPA vorgegebenen Tier-Klassen unterschieden. Mit der Prognose der Eigenmittel werden auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen beachtet. Der Kapitalmanagementplan beinhaltet allerdings nur ungebundene Tier I-Eigenmittel, die unbegrenzt anrechenbar sind. Der Kapitalmanagementplan berücksichtigt des Weiteren relevante Stresssituationen. Letztere können sich etwa im Rahmen des ORSA herauskristallisieren.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Interne Revision* ist mit Vertrag vom 24. Juni 2015 an den Dienstleister Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgegliedert worden. Der Aufgabenbereich *Interne Revision* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet, welcher auch Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision ist. Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sind durch seine Vorstandsposition gegeben.

Des Weiteren wurde bei Implementierung aller Schlüsselfunktionen (versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagementfunktion, Compliance Funktion, Interne Revision) gemäß Solvency II darauf geachtet, dass Herr Gneipel als Ausgliederungsbeauftragter für die Internen Revision in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen (versicherungsmathematische Funktion, Risikomanagementfunktion, Compliance Funktion) in der VSV gemäß Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zuständig ist.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der Internen Revision durchlaufen.

Durch die Auslagerung der Internen Revision an die Assekurata Management Services GmbH ist gewährleistet, dass die Prüfung selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv risikoorientiert für alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der VSV erfolgen kann. Die Interne Revision unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen auch nicht des Gesamtvorstandes der VSV.

Herr Gneipel als Ausgliederungsbeauftragter überwacht und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht er die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um,
- sichert die Qualität der Aufgabenerfüllung des Dienstleisters und
- die berichtet an den Vorstand.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Der Aufgabenbereich *Versicherungsmathematik* ist gemäß des Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *versicherungsmathematische Funktion* ist mit Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines einfachen Führungszeugnisses gewährleistet.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der versicherungsmathematischen Funktion durchlaufen. Dienstleister und Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion arbeiten eng zusammen, so dass die Anforderungen, die Solvency II an die versicherungsmathematische Funktion stellt, jederzeit erfüllt sind. Darüber hinaus überwacht die Ausgliederungsbeauftragte die Tätigkeiten des Dienstleisters und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht sie die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um und
- berichtet an den Vorstand.

Der Aufgabenbereich der versicherungsmathematischen Funktion wurde bereits in Kapitel B.1 dargelegt. Diesbezüglich wird dorthin verwiesen.

B.7. Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach § 7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz zu verstehen

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem

Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Die VSV verfolgt mit der gewählten Outsourcing-Politik von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten das Ziel,

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederung innerhalb der VSV zu gewährleisten.

Als Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffs-Versicherer mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen und kritischen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Gesamtvorstand der VSV folgende Ausgliederungen für als wichtig und kritisch eingestufte Funktionen vorgenommen:

Funktionsbereich	outgesourct an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	ASSEKURATA Management Services GmbH	Herr Dr. Sönnichsen
Risikomanagementfunktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel Frau Dr. rer. nat. Saner
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel
Elektronische Datenerarbeitung (IT), Bestandsverwaltung	IWM Software (Smart Insuretech AG)	Bernd Jakobs, Benedikt Schmidt
Elektronische Datenverarbeitung (IT), Buchhaltung	Diamant Software GmbH & Co. KG	Fabian Scarabis, Ingo Kleine

Tabelle 7: Übersicht der Ausgliederungen der VSV

Die ASSEKURATA Management Services GmbH, IWM Software (Smart Insuretech AG) sowie Diamant Software GmbH & Co. KG haben ihren Sitz in Deutschland und die eAs efficient actuarial solutions GmbH in der Schweiz.

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Gesamtvorstandes der VSV für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D.h. der Gesamtvorstand der VSV bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten der VSV hat sich die Geschäftsleitung dazu entschieden durch Outsourcing kompetente Fachkräfte für einige Schlüsselfunktionen zu nutzen, um so ein wirksames Governance - System zu etablieren, welches möglichst wenig personelle Ressourcen im Hause bindet. Aus Gründen der Proportionalität erschien es bei dem überschaubaren Risiko der Sachversicherung im Schifffahrtsbereich angemessen, kein weiteres Personal inklusive Vertretungen für den Bereich Governance einzustellen. Die Angemessenheit dieses Vorgehens wurde in der Vergangenheit durch die selbständige

und effiziente Arbeit der Schlüsselfunktionen bestätigt. Darüber hinaus trägt die enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen mit der VSV zur Stabilität des Gesamtsystems bei.

Das Governance-System wird nach Art 294 Abs.9 Durchführungsverordnung 2015/15 in Verbindung mit den Hinweisen zum Solvency II Berichtswesen der BaFin Randziffer 118. als angemessen eingestuft, da die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt wurden. Die Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird jährlich vom Gesamtvorstand überprüft.

Im Rahmen einer eingehenden Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die VSV mögliche Risiken durch ihre konservative Geschäftspolitik auffängt. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spiegelt die individuelle Situation des Unternehmens optimal wider. Es gibt im Geschäftsjahr 2019 keine anderen wesentlichen Informationen zum Governance-System der VSV.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Die VSV verwendet keine Zweckgesellschaften. Diesbezügliche Angaben erübrigen sich daher.

C.1.2. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das versicherungstechnische Risiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken wurden bereits in Kapitel B.3.2.1 mit beschrieben. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die VSV verwendet im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung – das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Viele mathematische Bewertungsmethoden fußen auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. In Abhängigkeit vom Ansatz sind die Maßzahlen unterschiedlich. Selbst wenn die angewandten mathematischen Bewertungsmethoden bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht verwenden, so besitzen diese einen informativen Charakter.

Die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung im ORSA-Modell bestehen in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die Versicherungsverpflichtungen. Ein übliches Volumenmaß sind die Beiträge, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Daher ist ein weiteres grundlegendes Maß aus dem ORSA-Modell für die Risikoexponierung der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der

Begriff Mittelwert an dieser Stelle und auch nachfolgend als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.⁷

Die Schadenzahlungen, die im ORSA-Modell⁸ der VSV analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen. Dies umfasst Schadenzahlungen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und aus neuen Schadenereignissen entstehen. Ferner sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen.

Demgegenüber behandelt der Standardansatz bei der VSV das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Subrisiken:

- Prämien- und Reserverisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind im Rahmen der Standardformel Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Reserverisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien⁹, während die Angaben zum Reserverisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls der Standardformel sind für die VSV im Wesentlichen die sturmrisikoexponierten Versicherungssummen (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – Sturmrisiko) und die größte Schiffskaskoversicherungssumme eines einzelnen Tankers (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – *ManMade*) erforderlich.

Auf Basis dieser Maßzahlen wird das versicherungstechnische Risiko im Rahmen des jeweiligen Modells (ORSA-Modell oder Standardformel) mathematisch bewertet. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Bezüglich des ORSA-Modells wurden in 2020 technische Veränderungen vorgenommen, um Unterschiede in den Prämiensätzen zu berücksichtigen. Die Anpassung des Modells hatte den Zweck, die Qualität der Risikobewertung und damit der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zu erhöhen.

Ansonsten gab es keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – insbesondere auch nicht hinsichtlich der Standardformel.

C.1.2.3. Kapitalanforderungen

Die Kapitalanforderungen müssen mit verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmitteln bedeckt werden – einmal im Rahmen des ORSA-Modells und einmal im Rahmen der

⁷ Die mittleren Schadenzahlungen stellen salopp beschrieben eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen dar. Daher können die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden.

⁸ Bei dem ORSA-Modell handelt es sich um das Modell, das bei der VSV im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) zur Anwendung kommt.

⁹ Eine Ausnahme besteht, wenn die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. In diesem Fall treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

Standardformel. Die nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
2021	950	2.096

Tabelle 8: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich dabei aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken *Prämienrisiko- und Reserverisiko* und *Katastrophenrisiko*. Der Wert des ORSA-Modells wird direkt auf aggregierter Basis bestimmt, weshalb diesbezüglich keine Kapitalanforderungen der Einzelrisiken berechnet werden brauchen.

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	Standardformel (SCR)
Prämien- und Reserverisiko	2.072
Katastrophenrisiko	89
Diversifikationseffekt	-65
Vt. SCR (Nicht-Lebenvers.)	2.096

Tabelle 9: Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung gemäß der Standardformel (in T€)

C.1.3. Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben.

C.1.4. Risikominderung

Anhand einer intensiven Überwachung der Schadenabteilung werden Verträge mit einer auffälligen Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe dem Vertragsbereich gemeldet. Bei jeder Schadenneumeldung wird die Schadenhistorie des jeweiligen Versicherungsnehmers geprüft. Hier wird dann entschieden, welche Maßnahme geeignet erscheint, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Selbstbehalts, des Beitrages oder eine Vertragskündigung. Ferner werden einmal jährlich alle Risiken anhand einer Liste detailliert betrachtet. Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen ist die VSV rückversichert. Es bestehen keine weiteren Risikominderungstechniken, insbesondere keine vereinbarten Sicherheiten.

Die Rückversicherung ist so konzipiert, dass die Rückversicherung für jeden einzelnen Schaden alles über einem Selbstbehalt zu 100 % trägt. Dadurch wird ein effektiver Schutz vor Schadenbelastungen durch einzelne Schäden gewährleistet.

Das Risiko einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden in Verbindung mit einer in Summe hohen Schadenlast wird aufgrund des Versicherungsgeschäfts der VSV als nachrangig eingestuft. Dies ist dadurch begründet, dass die VSV Schäden versichert, die überwiegend aus dem Fehlverhalten der Schiffsführer resultieren. Schäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) sind örtlich begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen kein besonders hohes

Schadenausmaß bei der VSV verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung sinnvoll.

Aufgrund der Unternehmensgröße und geringen Stückzahl an Schäden ist eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungstechniken für das versicherungstechnische Risiko entbehrlich.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Der Wert der Position EPIFP liegt zum Stichtag 31.12.2020 netto bei -120 T€ (dargestellt als Wert der Gewinnfunktion).

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, die Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen gegebenenfalls nicht erfüllen zu können. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgte in 2020 eine Analyse der (geplanten) Liquidität über den Liquiditätsplan der VSV. Es zeigte sich prognostisch ein Liquiditätsüberschuss. Die korrespondierende Liquiditätsbedeckungsquote betrug je Quartal mindestens 247 %.¹⁰ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.1.6. Risikosensitivität

C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Bei der VSV umfasste der ORSA 2020 versicherungstechnische Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung waren die Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko durch

- (i) eine Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto),

¹⁰ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2020)

- (ii) eine Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto) und
- (iii) eine Kombination der Szenarien (i) und (ii)

gegeben.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des durchschnittlichen Wertes ihrer Schadenquote oder der Volatilität ihrer Schadenquote als eher gering ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation dieser Größen. Daher wurde in den Szenarien (i) und (ii) je ein Aufschlag von 10 % auf die durchschnittliche Schadenquote bzw. die Streuung der Schadenquote angewandt.

Im Szenario (i) ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	965	965	0	3.547	3.550	3	285%	279%	-6%
2021	950	950	0	3.785	3.788	3	266%	255%	-11%
2022	941	941	0	4.013	4.015	2	248%	233%	-15%

Tabelle 10: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (i)

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko reagiert nicht auf Veränderungen der tendenziellen Auszahlung. Diese beeinflussen stattdessen die Eigenmittel. Diese sinken und das Anlagevolumen fällt, sodass eine der Wirkungsketten einen Rückgang des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Dem steht ein Anstieg der mittleren Schadenzession gegenüber, welcher eine gegenläufige Wirkungskette zur Folge hat und einen Anstieg des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Insgesamt kommt es im hiesigen Fall zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Schließlich sinkt die Bedeckungsquote im dargestellten Ausmaß.

Im Szenario (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	965	1.061	96	3.547	3.647	100	285%	277%	-8%
2021	950	1.045	95	3.785	3.884	99	266%	260%	-6%
2022	941	1.035	94	4.013	4.110	97	248%	242%	-6%

Tabelle 11: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (ii)

Das erhöhte Schwankungsrisiko führt zu einer Erhöhung des Einzelrisikos und des Gesamtrisikos und infolgedessen zu einer Reduktion der Bedeckungsquote.

In der Kombination der Szenarien (i) und (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	965	1.061	96	3.547	3.649	102	285%	271%	-14%
2021	950	1.045	95	3.785	3.886	101	266%	249%	-17%
2022	941	1.035	94	4.013	4.113	100	248%	227%	-21%

Tabelle 12: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnische Szenarien (i) und (ii) kombiniert

Die Ergebnisse sind eine Folge der Wirkungsweisen beider Stressszenarien. Die Bedeckungsquote wird durch beide Stresse verringert.

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien.¹¹ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ebenfalls ein versicherungstechnisches Stressszenario erprobt. Dieses wurde an die Stressrechnung angelehnt, die bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zur Anwendung kam, und war durch eine Erhöhung des versicherungstechnischen SCR definiert. Dazu wurde das versicherungstechnische SCR in Anlehnung an das Szenario (ii) des ORSA-Modells um 10 % seines Wertes erhöht, denn dieser Aufschlag entspricht der relativen Veränderung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung im ORSA-Modell (versicherungstechnischer Solvabilitätsbedarf) infolge der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote im ORSA-Modell. Das heißt, bei der Anwendung des genannten Aufschlags auf das SCR handelt es sich um einen Transfer der relativen Veränderung der Kapitalanforderung des ORSA-Modells.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	SCR vt. Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	2.168	2.384	216	2.375	2.501	126	407%	386%	-21%
2021	2.105	2.315	210	2.349	2.468	119	400%	380%	-20%
2022	2.216	2.438	222	2.545	2.673	128	343%	326%	-17%

Tabelle 13: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – versicherungstechnisches Risiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2020 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in

¹¹ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der zu den grundlegenden Szenarien (i) und (ii) der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien der Stressrechnung werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere die versicherungstechnischen Stressszenarien eines gesteigerten Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote und einer gesteigerten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Die im vorhergehenden Kapitel genannten Aufschläge werden für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2020 stattfand, wurde ein versicherungstechnisches Stressszenario behandelt, das an dem Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote angelehnt war. Die Parallele bestand darin, dass die Auswirkung der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote auf den versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarf als Grundlage für die Steigerung des SCR des versicherungstechnischen Risikos verwendet wurde.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Hinsichtlich der Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* bestehen Unterschiede zwischen der von der VSV genutzten Standardformel (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Artikel 164) und dem VAG (§ 7, Absatz 18). Im Rahmen der

Berichterstattung an die Aufsicht ist es aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil gemäß der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Aus übergreifenden Konsistenzgründen zwischen dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter *RSR-Bericht*) und dem hiesigen Bericht wird die Risikoeinteilung im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil aus dem RSR-Bericht übernommen.

Unter der genannten Einteilung wurden die wesentlichen Marktrisiken bereits in den Kapiteln B.3.2.2.1 bis B.3.2.2.4 sowie in den Kapiteln B.3.2.3.1 und B.3.2.3.2 mit beschrieben.

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine unerwartete nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Der zentrale Ausgangspunkt mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel sind die Marktwerte der Kapitalanlagen.

Dabei bildet der Marktwert selbst eine Maßzahl für das exponierte Volumen bzw. im Fall des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Davon ausgenommen sind Marktwerte, denen bezüglich eines Subrisikos kein Risiko zugesprochen wird. Für diese wird das betreffende Subrisiko als nullwertig eingestuft – unabhängig des jeweiligen Marktwertes oder des schwellenwertüberschreitenden Anteils des jeweiligen Marktwertes. Die finale Risikoexponierung beträgt in einem solchen Fall 0 T€.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen bilden diese Kennzahlen die Grundlage für die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Die Anrechnung von Sicherheiten im ORSA-Modell wurde überarbeitet und das ORSA-Modell berücksichtigt nun die freiwillige Einlagensicherung (Bestandsschutz und Schutz für Einlagen unter 18 Monate Originallaufzeit).

Ansonsten gab es keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – insbesondere auch nicht hinsichtlich der Standardformel.

C.2.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2021	2.578	2.304

Tabelle 14: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert des ORSA-Modells und der der Standardformel ergeben sich je aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Konzentrationsrisiko und
- Fremdwährungsrisiko.

Die Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	ORSA-Modell	Standardformel
Zinsrisiko	230	59
Aktienrisiko	324	74
Immobilienrisiko	1.496	2.150
Spreadrisiko	125	135
Konzentrationsrisiko	402	207
Fremdwährungsrisiko	0	54
Diversifikation	0	-376
Marktrisiko	2.578	2.304

Tabelle 15: Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos gemäß dem ORSA-Modell bzw. der Standardformel (in T€)

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

C.2.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die VSV investiert nur in Kapitalanlagen, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Hierzu zählen überwiegend Immobilien und festverzinsliche Anlagen (Anleihen und Festgelder), die zumindest teilweise durch die freiwillige Einlagensicherung geschützt sind.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Der maximale Grenzwert eines jeden Emittenten / einer jeden Unternehmensgruppe / einer jeden Anlage beträgt höchstens 15 %. Ausgenommen sind *laufende Konten und Tagesgelder* sowie *kurzlaufende Festgelder* – Erstere besitzen kein Limit und Letztere sind angemessen je Emittent/Unternehmensgruppe beschränkt.

Dadurch wird bezüglich der eigentlichen Kapitalinvestitionen eine Streuung auf eine Vielzahl von Emittenten/Anlagen erreicht und das Konzentrationsrisiko reduziert.

Bei der VSV bestehen daher (nur) **vereinzelt** Konzentrationen auf Einzeladressen. Zudem konzentriert die VSV aufgrund der Attraktivität des Immobilien-Bereichs in diesen Investment-Bereich.

C.2.3. Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die nachfolgenden allgemeinen Maßnahmen gemindert:

- Der Handelsplatz wird auf den europäischen Wirtschaftsraum beschränkt (Die Investitionen werden vornehmlich in Deutschland vorgenommen).
- Es wird ausschließlich in Kapitalanlagen investiert, die in Euro ausgestellt sind.
- Es werden strikt folgende Anlagen ausgeschlossen:
 - a) jegliche Formen strukturierter Produkte,
 - b) Derivate im Direktbestand,
 - c) nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte wie nachrangige Darlehen, verbriefte nachrangige Forderungen und Genussrechte sowie
 - d) verbrieft Instrumente;
- Die im Bankensektor befindlichen Emittenten müssen über eine ausreichende Bonität verfügen, um das Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals zu minimieren.
- Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.

Zur Risikominderung im Zusammenhang mit Termingeldern werden speziell folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Schuldner sind ausschließlich Banken. Der private Einlagensicherungsfonds der Banken sichert zumindest bei Termingeldern mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten noch den vollständigen Betrag ab. Die Sicherung umfasst bei der Höhe die Einlagen der VSV mindestens das 5-fache des Einlagenbetrages.
- Eine Änderung oder Verlängerung der Termingelder ist ausgeschlossen.
- Die Termingelder dürfen pro Schuldner
 - o 10 % des gesamten Kapitalanlageportfolios (langfristige Termingelder) bzw.
 - o 1.000 T€ (kurzfristige Termingelder)nicht überschreiten.

Derzeit liegt die Laufzeit eines Termingeldes bei maximal 5 Jahren. Seit dem 01.01.2016 sind neu geschlossene Vertragsbindungen, die 5 Jahre übersteigen, nicht erwünscht. Auf der Grundlage aller dieser Grundsätze sind die nachfolgend angeführten Kapitalanlagen bei der VSV zulässig. Die Rahmenbedingungen der nachstehend angeführten Tabelle sollen

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bedingen und so eine Risikominderung herbeiführen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Grenzwerte Anlagen-Gruppe	Grenzwerte Emittent ¹² / Anlage
Laufende Konten / Tagesgelder / Festgelder: kurzfristige Anlageform	Laufende Konten und Tagesgelder besitzen hierbei keiner Laufzeit oder eine Laufzeit unter 12 Monaten. Festgelder, die als <u>kurzfristige</u> Anlageform dienen, werden <u>höchstens</u> mit einer Laufzeit von 12 Monaten angelegt. Wird der Betrag von 500 T€ länger als eine Woche unterschritten, werden entsprechende Verkaufsmaßnahmen langfristiger Anlagen vorgenommen, um somit innerhalb von einer Woche wieder den Mindestbetrag von 500 T€ zu wahren. Hierzu wird z. B. mit einer Wertpapier-Vermittlungsgesellschaft telefonischer Kontakt aufgenommen, um eine langfristige Kapitalanlage zu verkaufen. Wenn der Betrag von 1.000 T€ länger als drei Monate überschritten wird, wird eine profitable langfristige Kapitalanlage mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Anlageprozess gesucht und ausgewählt, sofern abzusehen ist, dass die liquiden Mittel nicht kurzfristig innerhalb der nächsten 12 Monate benötigt werden.	laufende Konten / Tagesgelder: sofortige Liquidität kurzfristige Anlageform: schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)	mind. 500 T€ bis unbegrenzt	laufende Konten / Tagesgelder: unbegrenzt kurzfristige Anlageform: 1.000 T€ je Emittent
Festgelder: langfristige Anlageform	Festgelder, die als <u>langfristige</u> Anlageform dienen, werden mit einer Laufzeit von <u>mehr als</u> 12 Monaten angelegt.	langfristige Anlageform: schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)	unbegrenzt	10%
Aktien/Aktienfonds; Mischfonds	Es werden keine einzelne Aktien gehalten, sind aber innerhalb eines Fonds aufgrund des dadurch reduzierten Risikos akzeptiert.	Schnell liquidierbar	15%	7%
Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen; Wandelanleihen	Die Anleihe bzw. der Fondsdirektbestand müssen in börsennotierte Werte mit Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein. Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.	schnell liquidierbar (wenige Tage)	50%	15%
Nicht börsennotierte Wertpapiere	Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.	gut liquidierbar (unter 1 Monat)	unbegrenzt	10%
Immobilien	Eigegenutzte Immobilien für Gewerbe- und fremdgenutzte Immobilien für Wohnzwecke	mittelfristig liquidierbar	60%	Der Maximalwert je Immobilie beträgt 15%

Tabelle 16: Kapitalanlagenrahmen der VSV zum Stichtag 31.12.2020

¹² Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

Die Grenzwerte der Kapitalanlagen beziehen sich auf die Marktwerte zum Zeitpunkt der eventuellen Absicht eines Neukaufs. Der Marktwert zu einem späteren Zeitpunkt kann also durchaus höher sein. Dieses kann durch die Bewegungen am Markt an sich oder aber auch durch Renovierungen/Umbauten bei den Immobilien bedingt sein. Ebenso unterliegen die übrigen Anlagen gewissen Schwankungen, was aber nicht als negativ anzusehen ist. Positive Marktwertschwankungen führen deshalb nicht automatisch zu Veräußerungen ansonsten bislang sicherer Bestände. Bei negativen Marktwertentwicklungen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB hat die VSV folgende Positionen als weitere Grenzwerte eingeführt:

- 40% Anteil am Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen dürfen die Immobilien nicht überschreiten,
- 40% Anteil am Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen dürfen die Aktien/Aktienfonds und Anleihen gemeinsam nicht überschreiten.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungstechniken besteht nicht. Im Rahmen der Monatsberichte des Rechnungswesens an den Vorstand hat dieser jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Kapitalanlagen auch im Detail in Augenschein zu nehmen und eine Wirksamkeit der Risikominderungstechniken auf diese Weise zu prüfen.

C.2.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es existiert kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des Marktrisikos. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C aufgegriffen.

C.2.5. Risikosensitivität

C.2.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV führte im ORSA 2020 kapitalanlagerisikobezogene bzw. marktrisikobezogene Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel)

durch. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Das erprobte kapitalanlagebezogene Stressszenario im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung bestand in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos gesteigert. Dabei wurde aufgrund der Risikomodul-Einteilung im ORSA-Modell der VSV das Kapitalanlagenausfallrisiko mit abgedeckt. Allerdings ist der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagenausfallrisiko im Vergleich zu den Solvabilitätsbedarfen für die Marktrisiken sehr gering. Daher besteht die stressbedingte Belastung im genannten Szenario hauptsächlich aus einer Erhöhung der Marktrisiken, wenn von einer gleichmäßigen relativen Erhöhung aller einzelnen Kapitalanlagerisiken aus-gegangen wird.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des *gesamten* Anlagerisikos als eher gering ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos ein Aufschlag von 20 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf Kapitalanlagerisiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	2.334	2.800	466	3.547	4.014	467	285%	252%	-33%
2021	2.578	3.094	516	3.785	4.301	516	266%	234%	-32%
2022	2.814	3.377	563	4.013	4.576	563	248%	218%	-30%

Tabelle 17: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Kapitalanlagerisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios.¹³ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dabei wurde – in Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung – das SCR des Marktrisikos um den gleichen relativen Aufschlag erhöht wie der entsprechende Solvabilitätsbedarf im Rahmen der Stressrechnung der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, d. h. um 20 %.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 17:

Jahr	SCR Marktrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	1.950	2.340	390	2.375	2.584	209	407%	374%	-33%
2021	1.986	2.383	397	2.349	2.565	216	400%	366%	-34%
2022	2.115	2.538	423	2.545	2.781	236	343%	314%	-29%

Tabelle 18: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Marktrisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2020 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.2.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen

¹³ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das kapitalanlagerisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Kapitalanlagerisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2020 der VSV stattfand, wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario, das an das kapitalanlagerisikobezogene Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt ist, erprobt. Beide Szenarien besaßen eine Parallele, wenn die Erhöhung des Kapitalanlagerisikos als gleichmäßige relative Erhöhung der einzelnen Kapitalanlagerisiken angenommen wurde. Dann resultierte die Steigerung des Solvabilitätsbedarfes des Kapitalanlagerisikos hauptsächlich aus den Marktrisiken. Die Verwendung des gleichen relativen Aufschlags beim SCR für das Marktrisiko bildete vor diesem Hintergrund einen Transfer des kapitalanlagerisikobezogenen Stressszenarios der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.2.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Bezüglich der Zuordnung der Risiken zu den *Marktrisiken* und den *Kreditrisiken* wird – aus dem in Kapitel C.2.1.1 genannten Grund – die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil übernommen.

Unter dieser Risikoklasseneinteilung wurden die Kreditrisiken bereits über die Kapitel B.3.2.3.3 und B.3.2.5 beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf die zwei genannten Kapitel verwiesen. Zum 31.12.2020 verteilt sich der Verlust eines Ausfalls geringfügig weniger gleichmäßig als zum 31.12.2019. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Einzeladressen, bei denen ein Ausfallrisiko besteht, sind gleichgeblieben oder haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Ansonsten bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko, wie es für die hiesigen Zwecke kategorisiert ist, umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert der zentrale Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern besteht jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers / der Rückversicherung beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). Der *Loss Given Default* beinhaltet dann in der Regel zusätzlich auch Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die *Loss Given Defaults* bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann mithilfe mathematischer Berechnungen die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

In 2020 wurde im ORSA-Modell die Anrechnung von Sicherheiten beim Marktrisiko überarbeitet. In dem gleichen Zuge wurden auch bestehende Sicherheiten für das Kapitalanlagenausfallrisiko mit eingearbeitet. Das ORSA-Modell berücksichtigt nun die freiwillige Einlagensicherung (davon relevant: Schutz für Einlagen unter 18 Monate Originallaufzeit).

Ansonsten gab es keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – insbesondere auch nicht hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2021	52	83

Tabelle 19: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich dabei rein aus dem Risiko eines Ausfalls von

- Einlagen bei Banken mit keiner oder sehr kurzer Laufzeit und
- Forderungen aus der Rückversicherung

(sogenannte Typ-1-Exponierungen).

Eine Trennung der Kapitalanforderung nach beiden Kategorien gibt es in der Standardformel nicht. Anders ist es im ORSA-Modell, dort wird das Ausfallrisiko aus der Rückversicherung und das Ausfallrisiko aus den Kapitalanlagen getrennt berechnet.

	ORSA-Modell
Kapitalanlagenausfallrisiko	1
Rückversicherungsausfallrisiko	51
Diversifikationseffekt	0
Ausfallrisiko	52

Tabelle 20: Zusammensetzung der Kapitalanforderung zum Ausfallrisiko gemäß dem ORSA-Modell

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell bezüglich des Ausfallrisikos generell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

Ein Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern besteht bei der VSV (zum 31.12.2020) nicht.

C.3.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Um dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG gerecht zu werden, tätigt die VSV nur Kapitalanlagen, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann.

Die für das Ausfallrisiko relevanten Kapitalanlagen bestehen hauptsächlich aus kurzfristigen, festverzinslichen Anlagen (Festgelder), die durch die freiwillige Einlagensicherung geschützt sind. Zudem unterliegen die betreffenden Gegenparteien der deutschen Aufsicht.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Gemessen an dem Verlust im Falle eines Ausfalls ist zum 31.12.2020 eine Konzentration auf die Einzeladresse *Bank für Schifffahrt* gegeben. Der stichtagsbezogene hohe Bestand an liquiden Mitteln bei unserer Hausbank führt zu einer hohen Konzentration bei dieser. Unterjährig nimmt diese Konzentration zeitweise ab. Der hohe Bestand an liquiden Mittel ist teilweise für Investitionen gedacht, die bisher aufgrund der geringen Renditemöglichkeiten infolge des langanhaltenden niedrigen Zinsniveaus nicht vorgenommen wurden. Um aber die Konzentration auf die Einzeladresse *Bank für Schifffahrt* aufzulösen, wird die VSV ihre Erwartungen an die Rendite senken und die bestmöglichen Renditechancen am Markt wahrnehmen. Die VSV wird deswegen vermutlich im Jahr 2021 wieder Investitionen in Höhe von 500 T€ bis 750 T€ tätigen. Bis dahin sind die liquiden Mittel, die im Grunde zu investieren angedacht sind, bei unserer Hausbank (Rating AA-) unserer Ansicht nach sicher zwischengelagert. Konkrete Pläne gibt es derzeit noch nicht. Eine Streuung der liquiden Mittel auf mehrere Banken steht der VSV nicht zur Verfügung.

Die aktuell bestehenden Konzentrationen sind aufgrund

- der hohen Bonität unserer Hausbank und
- der hohen Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

im tolerierten Rahmen und völlig tragbar.

C.3.3. Risikominderung

Es werden keine speziellen Risikominderungstechniken für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko verwendet und diesbezüglich bestehen daher auch keine Verfahren zur Überwachung. Davon sind die freiwillige Einlagensicherung und die Risikominderungsmaßnahmen zu den Kapitalanlagen bei Banken ausgenommen, auf die sich auch die Maßnahmen gemäß Kapitel C.2.3 erstrecken. Bezüglich Letzterer wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C aufgegriffen.

C.3.5. Risikosensitivität

C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Der ORSA 2020 der VSV umfasste rückversicherungsausfallrisikobezogene/gegenparteausfallrisikobezogene Stresstests bzw. Szenariorechnungen im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als **Sensitivitätsanalyse**. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war das Stressszenario durch ein erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko definiert. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko gesteigert. Das Stressszenario eines gesteigerten Kapitalanlagenausfallrisikos wurde über das Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.6 verwiesen.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des Rückversicherungsausfallrisikos als moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos ein Aufschlag von 100 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf Rückversicherungsausfallrisiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	50	100	50	3.547	3.597	50	285%	281%	-4%
2021	51	103	52	3.785	3.837	52	266%	263%	-3%
2022	55	110	55	4.013	4.068	55	248%	245%	-3%

Tabelle 21: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallrisiko

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko) sind die Ausfallrisiken allesamt erhöht. Diesbezüglich ergaben sich die nachstehenden Werte zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität):

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	3.547	4.064	517	285%	249%	-36%
2021	3.785	4.352	567	266%	232%	-34%
2022	4.013	4.631	618	248%	215%	-33%

Tabelle 22: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko)

Zusätzlich wurde im Rahmen einer separaten Szenariorechnung die Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls erprobt. Es ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 22:

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	3.547	4.171	624	285%	235%	-50%
2021	3.785	4.398	613	266%	221%	-45%
2022	4.013	4.615	602	248%	206%	-42%

Tabelle 23: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallszenario

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet in allen drei Fällen verhältnismäßig gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien.¹⁴ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2020 das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos erprobt. In Orientierung an der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde das SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko entsprechend der Steigerung des Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko, die im Zuge der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung vorgenommen wurde, erhöht (relativer Aufschlag von 100 %).

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 21:

Jahr	SCR Ausfallrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	128	255	127	2.375	2.421	46	407%	399%	-8%
2021	104	209	105	2.349	2.386	37	400%	393%	-7%
2022	107	215	108	2.545	2.583	38	343%	338%	-5%

Tabelle 24: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Ausfallrisiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies

¹⁴ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest zum Rückversicherungsausfallrisiko, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2020 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das rückversicherungsausfallrisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Die im ORSA 2020 durchgeführte separate Szenariorechnung zum Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls ist davon ausgenommen. Bei dieser wurden die folgenden Annahmen getätigt / die folgenden nennenswerten Schritte vorgenommen:

- Für die VSV resultieren in diesem Szenario Belastungen aus
 - o dem Wegfall der erwarteten Forderungen gegenüber den Rückversicherern und
 - o dem Anstieg des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfs auf seinen Brutto-Wert.
- Etwaig noch nicht gezahlte Rückversicherungsbeiträge, die quartalsweise vorschüssig gezahlt werden, würden die ausfallenden Zahlungen aus der Rückversicherung (zumindest teilweise) ausgleichen. Allerdings bedarf eine Berücksichtigung dieses Umstands einer komplexen unterjährigen Modellierung, weshalb auf eine solche Anrechnung in der separaten Szenariorechnung des ORSA 2020 aus Proportionalitätsgründen verzichtet wurde. Da etwaig einbehaltene

Rückversicherungsbeiträge risikomindernd wirken würden, war dieses Vorgehen konservativ und wird daher im Rahmen der Proportionalität als gerechtfertigt eingestuft.

- Veränderungen des Risikos wurden im Rahmen der Proportionalität auf konservative Weise beim (Gesamt-)Solvabilitätsbedarf berücksichtigt. Die ausbleibenden Kapitalzuflüsse aus der Rückversicherung wurden bei den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln einbezogen, indem Letztere entsprechend verringert wurden.

Das (gegenpartei-)ausfallrisikobezogene Stressszenario im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ist an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des Kapitalanlage- risikos und des Rückversicherungsausfallrisikos) angelehnt (entsprechender relativer Aufschlag auf die Kapitalanforderung). Die Anlehnung an die Stressszenariodefinitionen zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde und wird vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingeschätzt. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine solche Beschreibung ist bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des Marktrisikos und des Kreditrisikos abgedeckt. Daher erübrigt sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.4 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die Liquidität der VSV wird anhand der Liquiditätsplanung erfasst, welche auf den prognostischen Zahlungseingängen und den prognostischen Zahlungsausgängen fußt. Dabei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität der VSV wiedergibt. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

Die letzte Liquiditätsplanung zeigte prognostische Liquiditätsüberschüsse. Die korrespondierenden Liquiditätsbedeckungsquoten betragen mindestens 247 %.¹⁵ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.4.1.3. Kapitalanforderungen

Für dieses Risiko bestehen keine Kapitalanforderungen.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es werden keine Konzentrationen des Liquiditätsrisikos gesehen.

C.4.3. Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.2.4 mit beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ferner prüft der Vorstand im Rahmen der Monatsberichte die Wirksamkeit der Maßnahmen.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

In 2020 wurden folgende Stresstests durchgeführt:

- Zum einen wurde erprobt, inwieweit Liquiditätsprobleme dadurch resultieren könnten, dass die Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer nicht im geplanten Quartal, sondern im darauffolgenden Quartal erfolgen. Etwaige Probleme mit verzögerten Prämieinzahlungen der Versicherungsnehmer wurden im Rahmen des angesetzten Stressszenarios als tragbar eingestuft.

¹⁵ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2020)

- Zum anderen wurde getestet, ob der prognostische Liquiditätsüberschuss etwaige zusätzliche Schadenauszahlungen in Höhe des versicherungstechnischen Brutto-Solvabilitätsbedarfs des ORSA 2020 vollständig abdeckt. Diese Betrachtung ist insofern informativ, als dass der versicherungstechnische Brutto-Solvabilitätsbedarf als (Aus-)Maß für zusätzliche, unerwartete Schadenzahlungen in einem widrigen Szenario verstanden werden kann. Selbst wenn es zu einem solchen Fall käme und die zusätzlichen, unerwarteten Schadenzahlungen in einem einzigen Quartal geleistet werden müssten, könnte die VSV diese zunächst komplett selbst (d. h. brutto) tragen, ohne in Liquiditätsengpässe zu gelangen. Zudem hat die VSV die Möglichkeit, bei den Rückversicherern einen Schadeneinschuss einzufordern. Angesichts der Kombination dieser beiden Aspekte wurde auch in diesem Stresstest – im Rahmen der Szenariodefinition – keine Anfälligkeit der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko gesehen.

In beiden Szenarien ergaben sich keine Anfälligkeiten der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es angesichts des Sachverhalts nicht.

Der Schadeneinschuss bildet eine Handlungsoption des Managements. Ansonsten wurden in den obigen Abwägungen keine Managementmaßnahmen berücksichtigt.

Hinweis: Das ORSA-Modell der VSV und die Standardformel umfassen keine Kapitalanforderungen für das Liquiditätsrisiko. Eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ist für die VSV auch nicht sinnvoll, da die Überdeckung einer solchen Kapitalanforderung das Kernproblem etwaiger Engpässe an Finanzmittel vom Grundsatz her nicht lösen würde. Stattdessen sorgt ein ausgereiftes Kapitalmanagement der VSV für ein sachgerechtes Management des Risikos. Dies erklärt, warum an dieser Stelle keine quantitativen Angaben zu Sensitivitäten bezüglich Kapitalanforderungen des ORSA-Modells und der Standardformel angeführt werden.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko. Es erübrigt sich daher eine solche Beschreibung an dieser Stelle.

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.2.6 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für die quantitative Erfassung des operationellen Risikos werden im ORSA-Modell der VSV und in der Standardformel grob gesehen ähnliche Ansätze verwendet. In der Standardformel sind die grundlegenden Exponierungsmaße eines Versicherers mit Nicht-Leben-Versicherungsgeschäft

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (**prämienbasierter Indikator**) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (**rückstellungsbasierter Indikator**).

Der größere der beiden Werte ist dann in der Regel letztlich maßgeblich und bildet den grundlegenden Größenindikator für die Risikoexponierung. Das SCR zum operationellen Risiko ergibt sich dann letztlich auf dieser Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV gehen ebenfalls die Brutto-Beiträge in die Risikobewertung des operationellen Risikos ein. Entgegen dem Standardansatz wird allerdings auf eine Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet, da dies nicht als erforderlich eingeschätzt wird. Ein technischer Unterschied besteht ferner darin, dass das Wachstum der Brutto-Beiträge implizit berücksichtigt wird, indem der prognostische Wert der Brutto-Beiträge des Jahres, für das die Risikobewertung vorgenommen wird, in die Berechnungen einfließt. Daher bilden die Brutto-Beiträge des ORSA-Modells die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl für die Bewertung des operationellen Risikos gemäß dem ORSA-Modell der VSV.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2021	206	146

Tabelle 25: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Bezüglich des operationellen Risikos gibt es sowohl im ORSA-Modell als auch in der Standardformel keine Kapitalanforderungen für Teilrisiken. Eine solche Darstellung entfällt hier daher.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Bei der VSV bestehen keine Risikokonzentrationen hinsichtlich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Das Kapitel B.3.2.6 führte bereits die Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos an. Hier ist die aufgrund der geringen Größe der VSV überschaubare Organisation ein erheblicher risikomindernder Faktor. Ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip und eine frühzeitige Wahrnehmung von Risiken sind so möglich. Es wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken besteht nicht.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Ferner besteht kein spezielles operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV erprobte im ORSA 2020 Stresstests hinsichtlich eines erhöhten operationellen Risikos. Dies fand im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel)

statt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als **Sensitivitätsanalyse**. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich

einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstests erhöht. Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des operationellen Risikos als eher moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten operationellen Risikos ein Aufschlag von 50 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf operationelles Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	199	298	99	3.547	3.647	100	285%	277%	-8%
2021	206	308	102	3.785	3.888	103	266%	259%	-7%
2022	203	305	102	4.013	4.115	102	248%	242%	-6%

Tabelle 26: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet verhältnismäßig gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios.¹⁶ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Auch im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2020 das Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos erprobt. Dazu wurde das SCR zum operationellen Risiko gesteigert. Dabei wurde der relative Aufschlag in Orientierung an dem entsprechenden Szenario der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung in gleicher Höhe angesetzt (50 %).

Jahr	SCR operationelles Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Originalwert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2020	153	230	77	2.375	2.452	77	407%	394%	-13%
2021	149	224	75	2.349	2.423	74	400%	387%	-13%
2022	154	231	77	2.545	2.622	77	343%	333%	-10%

Tabelle 27: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies

¹⁶ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2020 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2020 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2020 ein Stressszenario zum operationellen Risiko behandelt, das an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des operationellen Risikos) angelehnt war. Dabei kam insbesondere derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko zum Einsatz. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. Andere wesentliche Risiken

C.6.1. Reputationsrisiko

Gemäß Art. 295 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das Reputationsrisiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.6.1.1. Risikoexponierung

C.6.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Reputationsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.8 beschrieben, weshalb bezüglich einer Beschreibung des Reputationsrisikos auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.6.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Reputationsrisiko erscheint praktisch kaum quantifizierbar. Die VSV beurteilt dieses Risiko daher anhand der Folgen, die aus einem Reputationsschaden entstehen könnten. Insbesondere existieren daher keine konkreten Maßzahlen für die Risikoexponierung zum Reputationsrisiko. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen.

C.6.1.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des Reputationsrisikos.

C.6.1.3. Risikominderung

Im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko werden keine speziellen Risikominderungstechniken angewandt und es bestehen daher keine diesbezüglichen Verfahren zur Überwachung.

C.6.1.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko gesehen.

C.6.1.5. Risikosensitivität

Es wurden keine Stresstests und keine Szenarioanalysen hinsichtlich des Reputationsrisikos durchgeführt.

C.6.1.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6.2. Andere Risiken

Es existieren keine weiteren wesentlichen Risiken bei der VSV als die bisher angeführten. Insbesondere gilt:

- Das strategische Risiko ist unwesentlich (vgl. Kapitel B.3.2.7).
- Das operationelle Risiko (Kapitel C.5) deckt auch das Compliance-Risiko und das Cyber-Risiko mit ab.
- Das Nachhaltigkeitsrisiko wird als eine Klasse von Subrisiken verschiedener bereits behandelte Risiken erachtet.
- Ein Risiko aus immateriellem Vermögen besteht nicht.

C.7. Sonstige Angaben

Bezüglich der Standardformel gab es mit Wirkung ab 01.01.2020 eine Änderung hinsichtlich der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern (betreffend die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit des Anstiegs der Steueransprüche). Diese werden in der Umsetzung der Standardformel der VSV berücksichtigt.

Es bestehen keine weiteren sonstigen Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken (Art.15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35), also die Steuerbilanz, der Solvency II-Bilanz gegenüberzustellen, um so die korrekten Werte für die Ermittlung der latenten Steuern nach Solvency II zu erhalten. Bei der VSV sind die Vermögenswerte der Steuerbilanz mit denen der Handelsbilanz identisch (Ausnahme: die latenten Steuern selbst). Für die Steuerbilanz sind teilweise niedrigere Werte bei den Reservepositionen anzusetzen als bei der Handelsbilanz. Diese niedrigeren Werte werden dann den Werten der Solvency II – Bilanz gegenübergestellt.

D.1. Vermögenswerte

Das folgende Kapitel beinhaltet gemäß Artikel 296 Abs. 1 a) Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 eine quantitative Erfassung der **Vermögenswerte** der VSV zum Stichtag 31.12.2020:

Position (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	226	0
Latente Steueransprüche	572	587
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	385	1.667
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	6.673	11.283
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.488	7.052
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	214	214
Anleihen	250	252
Unternehmensanleihen	250	252
Organismen für gemeinsame Anlagen	402	426
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	3.304	3.324
Sonstige Anlagen	15	15
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	409	409
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	182	182
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.801	1801
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	7	1
Summe der Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	10.255	15.930

Tabelle 28: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Die Vermögensgegenstände der VSV umfassen im Wesentlichen Immobilien, Schuldscheinforderungen und Festgelder.

Für die Solvency II-Bilanz werden die **Immobilien** alle 5 Jahre über ein externes Gutachten bewertet. Die Berechnung wird mit Hilfe des Ertragswertverfahrens durchgeführt. Dieses basiert auf Renditeüberlegungen und Überlegungen wirtschaftlicher Nutzungen. Aus dem Ertragswert ergibt sich unter eventueller Berücksichtigung geringer Zu- oder Abschläge der Verkehrswert. In der HGB-Bilanz wird der Buchwert ausgewiesen, der sich aus dem ursprünglichen Kaufwert und den regelmäßigen Abschreibungen ergibt.

Die Bewertung nach Solvency II für **Beteiligung** an der Tochtergesellschaft Leuchtturm wird von der VSV jährlich durch Anwenden eines vereinfachten Ertragswertverfahrens auf Basis der jeweiligen Ausschüttung durchgeführt. Hierzu wird ein Faktor bestehend aus Bankzins, Risikofaktor, Betafaktor und der Einschätzung des allg. Wirtschaftswachstums ermittelt, mit dessen Kehrwert der Wert des durchschnittlichen Ertrags multipliziert wird. Der Buchwert von 214 T€ (VJ 119 T€) wurde um 95 T€ dauerhaft zugeschrieben.

Der Marktwert der **Schuldscheinforderungen und Festgelder mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr** wird von der VSV mit Hilfe der Software „*Rendite & Derivate*“ ermittelt. Der Hersteller *Moosmüller und Knauf* liefert auch Spread-Einschätzungen, die sich aus den unterschiedlichen Bonitätseinstufungen der jeweiligen Emittenten ergeben. Für die Berechnung werden zudem die zum Stichtag marktüblichen Zinssätze anhand der Angaben aus der Börsenzeitung und die aktuellen Zinsstrukturkurven aus den von EIOPA bereitgestellten Daten herangezogen. Der HGB-Wert entspricht bei den Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen konstant dem Nennwert, da dieser auch dem Rückkaufswert entspricht. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass das Papier bis zum Fälligkeitszeitpunkt gehalten wird, da diese Papiere nicht am Markt gehandelt werden.

Die Berechnung des **Fonds Uni Institutional Asset Balance** für die Solvency II-Bilanz basiert auf den zugelieferten Daten des Fondanbieters *Union Investment*. Die Basis des Bewertungsprozesses ist das Standard Marktrisikomodul. Für die Stressberechnung werden die monatlich von EIOPA veröffentlichten Zinsstrukturkurven verwendet. Für den Fonds gilt das Niederstwertprinzip, es werden folglich nur niedrigere Marktwerte anhand von Abschreibungen berücksichtigt. Für Solvency II werden Wertunterschiede in beide Richtungen berücksichtigt, das heißt, hier fließt immer der aktuelle Marktwert ein, unabhängig von der Höhe des Wertes in der vorherigen Bilanz.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Bewertungsunterschiede der Kapitalanlagen zum Bewertungsstichtag 31.12.2020.

Kapitalanlagen	HGB-Wert	Solvency II- Wert	Differenz
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.873	8.719	5.846
Beteiligungen	214	214	0
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0
Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen	250	252	2
Festgelder, Zahlungsmitteläquivalente u. ä.	5.106	5.125	19
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	402	426	24
sonstige Anlagen	15	15	0

Kapitalanlagen	HGB-Wert	Solvency II- Wert	Differenz
----------------	----------	-------------------	-----------

Tabelle 29: Übersicht über die Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Tages- und Festgelder mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sowie laufende Konten. Hier entspricht der Buchwert nach HGB dem Marktwert nach Solvency II. Ein Bewertungsprozess ist hier nicht vorgesehen.

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden daher für die Solvency II-Bilanz entsprechend dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet. Für die Handelsbilanz wird der Buchwert angesetzt.

Sachanlagen und Vorräte werden unter Solvency II mit dem gleichen Wert angesetzt wie im Rahmen des HGB.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen verschiedene Arten von Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen der Marktwert nach Solvency II dem Buchwert nach HGB entspricht.

Um die **Latenten Steuern** nach Solvency II bewerten zu können, wird die Software SOLVARA von der ISS Software GmbH verwendet. Die Berechnung des latenten Steuerguthabens basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung von Artikel 9 und 15 der Delegierten Verordnung. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die größten und damit signifikantesten Steuerlatenzen entstehen für die Bilanzpositionen *einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* und *Immobilien*. Für das Geschäftsjahr 2020 wurden folgende latenten Steuern für die Vermögenswerte ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	72	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	410
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	1460
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen – KapGes	0	0
Anleihen - Unternehmensanleihen	0	1
Organismen für gemeinsame Anlagen (Rentenfonds)	0	8
Einlagen außer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	6
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	497	0
sonstige Vermögensgegenstände	2	0

Tabelle 30: Latente Steuern der Vermögenswerte für das zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das Ablaufdatum, denn dieses ist bei der VSV nicht existent. Die Berechnung der latenten Netto-Steueransprüche basiert auf einem Realisierungsfaktor von 75 %. Das heißt, 75 % des Überschusses an aktiven lat. Steuern kann voraussichtlich vollständig durch zukünftige Gewinne abgebaut werden. Dieser wird jedoch nur angewandt,

- sofern ein Aktivsaldo, d.h. in Summe mehr aktive als passive latente Steuern, existiert und
- alle vorhanden aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern unter Beachtung der Verrechnungskriterien ausgeglichen werden können.

Im Berichtsjahr 2020 lag kein Aktivsaldo vor und die Verrechnung der aktiven mit den passiven latenten Steuern ist möglich, somit fand der Realisierungsfaktor in diesem Berichtsjahr keine Anwendung.

Für das Geschäftsjahr 2020 existieren insgesamt latente Steueransprüche in Höhe von 571 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt. Die aktiven bzw. passiven latenten Steuern der Bilanzpositionen ergeben sich aufgrund der Bewertungsdifferenzen zwischen der Steuer- und Solvency II – Bilanz. Grundsätzlich basieren diese Differenzen darauf, dass für die Bilanzpositionen jeweils unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden.

Die unterschiedliche Bewertung einiger nicht technischer Rückstellungen fließt nur zu einem geringen Teil hier ein. Auf die Bewertungsdifferenz wird der unternehmensindividuelle Steuersatz (zurzeit 32,00%) angewendet und so wird diese Position jährlich neu berechnet. In der Bilanz per 31.12.2010 wurde erstmalig entsprechend der damaligen Gesetzeslage (§ 274 Abs.1 Satz 2 HGB) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Position der aktiven latenten Steuern zu bilden und diese in der Bilanz getrennt auszuweisen

Es wurden keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Annahmen und Ermessensansätze über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten werden von der VSV nicht getroffen bzw. festgelegt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2020 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	5.231	1.660
Bester Schätzwert		1.345
Risikomarge		315
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	599	

Tabelle 31: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die Rückversicherungsanteile an der versicherungstechnischen Rückstellung (HGB-Bilanz) bzw. die der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüberstehenden *einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung* sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Position (<i>Aktiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	1000	-553

Position (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	1000	-553
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherung	1000	-553

Tabelle 28: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Die aus der Rückversicherung einforderbaren Beträge enthalten unter Solvency II eine sogenannte *Gegenparteiausfallberichtigung* (Anpassung), die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Rückversicherer Rechnung trägt. Zum 31.12.2020 beläuft sie sich insgesamt auf 0 T€.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die VSV berechnet ihre versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die zum Stichtag bestehenden Versicherungsverpflichtungen existiert. Sie betreibt nur das Geschäft der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung*. Das versicherungstechnische Geschäft der VSV wird als hinreichend homogen eingeschätzt, um eine homogene Risikogruppe zu bilden. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge enden stets mit dem 31.12. eines Jahres. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet.

Wie in der *Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG* (Artikel 77) vorgegeben wird eine getrennte Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge durchgeführt. Die Berechnung des Besten Schätzwertes wiederum basiert auf einer getrennten Bestimmung des Besten Schätzwertes für die *Schadenrückstellung* und des Besten Schätzwertes für die *Prämienrückstellung* (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36). Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnungen wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Der **Beste Schätzwert** der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem Besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge bilanziert wird. Beide Beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge.

Die für die Berechnungen insgesamt bei der VSV relevanten künftigen Zahlungsströme sind gegeben durch

- Schadenzahlungen,
- Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Schadenfreiheitsrabatte,

- Brutto-Beiträge,
- Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Beitragsrückerstattungen,
- Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung und
- nicht-überfällige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern.

Die Strukturen und die Risiken der VSV sind verhältnismäßig einfach. Daher wird es als legitim erachtet, für die Schadenzahlungen und ähnliche Zahlungsströme etablierte aktuarielle Methoden anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle für die Schadenzahlungen und die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prognose der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* fußt auf Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen werden im Rahmen der **Schadenrückstellung**, d. h. für vergangene Anfalljahre (Schadeneintrittsjahre), über die bekannte und etablierte *Chain-Ladder-Methode* erstellt. Dabei wird angenommen, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle eines Anfalljahres im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand¹⁷ abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;

Für die **Prämienrückstellung**, d. h. für künftig eintretende Schadenfälle, die durch bereits zum Stichtag bestehende Verträge abgedeckt sind, kommt aus mathematischen Gründen ein anderes etabliertes Verfahren für die Schadenprognose zum Einsatz als die *Chain-Ladder-Methode* – das *Additive Verfahren*. Dieses basiert auf Schadenquoten und es wird dabei angenommen, dass

- die Schadenquoten der verschiedenen Anfalljahre einen einheitlichen Mittelwert besitzen.

Mitunter bestand in der Vergangenheit die Situation, dass nur ein relativ geringer Anteil der Schäden im 0. Abwicklungsjahr beglichen wurde und schon nach dem 0. Abwicklungsjahr vorausgesehen werden konnte, dass es zu einem Nachholeffekt in späteren Abwicklungsjahren kommt. Eine solche Situation kann auch künftig erneut eintreten. In einem solchen Fall wird von dem klassischen Reservierungsverfahren abgewichen. Die VMF geht derzeit davon aus, dass auch für diese speziellen Anfalljahre ein Chain-Ladder-Verfahren angewandt werden kann, welches dann allerdings andere Abwicklungsfaktoren einsetzt. Letztere müssten dann aus den Daten der besonderen Anfalljahre bestimmt werden –

¹⁷ Die Schadenstände werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden und bilden je die Summe aller bisher geleisteten Schadenzahlungen des betreffenden Anfalljahres.

umgekehrt werden die Chain-Ladder-Faktoren für die Prognose üblicher Anfalljahre aus den Daten der ‚normalen‘ Anfalljahre bestimmt.

Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung wird analog vorgegangen.

Zum 31.12.2020 bestehen keine (erwarteten) Zahlungsverzögerungen. Aus einem anderen Anlass heraus hat die VMF die Schadenprognose des Modells für den Stichtag 31.12.2020 dennoch angepasst und damit den Wert der versicherungstechnischen Rückstellung erhöht. Der Hintergrund ist eine Analyse der VMF zum mittleren Auszahlungsgrad der HGB-Schadenrückstellungen der Vergangenheit, der höher lag, als es die aktuarielle Schadenprognose zum 31.12.2020 erwarten ließ. Im Kontrast dazu hatte die VMF bei ihren Modellvalidierungen jedoch keinen Fehler des Schadenprognosemodells festgestellt, insbesondere keine unangemessene Modellwahl. Da die VMF durch das deutsche Aufsichtsrecht angehalten ist, die versicherungstechnische Rückstellung im Zweifelsfall vorsichtig zu bestimmen (vgl. VAG¹⁸, § 75, (1)), hat sie einen angemessenen Aufschlag auf die Schadenprognose erhoben.

Es bestehen keine Vereinfachungen.

Schadenfreiheitsrabatte

Die Prognose des gewährten Schadenfreiheitsrabatts erfolgt aufgrund der Zufälligkeit des Schadenfreiheitsrabatts ebenfalls auf Basis eines Abwicklungsdreieckes. Dabei kommt die Chain-Ladder-Methode in Kombination mit einem Quotenansatz zur Anwendung. Der Quotenansatz entspricht einem Schadenquotenansatz und dient dabei der Prognose für das künftige Anfalljahr in dem Maße, wie es durch bereits zum 31.12.2020 bestehende Verträge begründet wird.

Die Daten zum Schadenfreiheitsrabatt sind nicht in vollem Umfang für die Zukunft repräsentativ. Dies wird berücksichtigt.

Die grundlegenden Hauptannahmen zum Abwicklungsdreieck der Schadenfreiheitsrabatte sind den Hauptannahmen des klassischen Vorgehens für die Schadenzahlungsprognose ähnlich. Eine Einschränkung besteht aufgrund der eingeschränkten Repräsentativität der historischen Daten für Prognosezwecke. Im betreffenden Bereich wird von einem Trend ausgegangen und entsprechend berücksichtigt.

Bei den Schadenfreiheitsrabatten werden zwei Vereinfachungen gebraucht:

- Im Rahmen der Schadenrückstellung werden keine Zahlungsströme der Schadenfreiheitsrabatte angerechnet. Diese würden sich auf vergangene Anfalljahre beziehen. Da der Schadenfreiheitsrabatt bei Beitragsfälligkeit unter Vorbehalt pauschal erst einmal gewährt und bei einem Schadenfall mit der ersten Schadenzahlung verrechnet wird, handelt es sich bei den nicht berücksichtigten Zahlungsströmen zu den Schadenfreiheitsrabatten um reine Zahlungszuflüsse an die VSV. Der Verzicht auf ihre Anrechnung ist somit konservativ und wird daher vor dem Hintergrund der Proportionalität als legitim erachtet.
- Im Rahmen der Prämienrückstellung wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt, der nach allen Schadenabwicklungen besteht, als Zahlungsstrom des

¹⁸ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

(künftigen) Anfalljahres angesetzt. Streng genommen liegt der Zahlungsstrom im betreffenden Anfalljahr höher als der Wert des am Ende letztlich gewährten Schadenfreiheitsrabatts und würde über Zuflüsse in den Jahren nach dem Anfalljahr verringert, allerdings wird der Mehraufwand einer solchen Projektion nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und damit nicht im Rahmen der Proportionalität gesehen, da die bezüglich des Besten Schätzwertes einzige hervorgerufene Verzerrung bei diesem Vorgehen in einer Verzerrung des unwesentlichen Diskontierungseffektes gesehen wird. Die genannte Verzerrung wird im Vorfeld als unwesentlich eingeschätzt. Daher wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt direkt als Zahlungsstrom des betreffenden Anfalljahres angesetzt.

Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Die (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge und die (anfalljahrbezogenen) Rückversicherungsbeiträge dienen als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes, der bei den Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung zum Einsatz kommt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Schadenfreiheitsrabatte. Ferner fließen die relevanten künftigen Brutto-Beiträge als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Rückversicherungsbeiträge gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die in der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehenden künftigen Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge können aufgrund des annähernd konstanten Geschäfts der VSV ohne komplexe, aktuarielle Methoden geschätzt werden. Dazu kommen in der Basis VSV-eigene Experteneinschätzungen zur Anwendung (Vereinfachung).

Abgesehen von den VSV-eigenen Experteneinschätzungen im Rahmen der Vereinfachung bestehen keine speziellen Annahmen.

Kostenzahlungsströme

Die Kosten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- andere Kosten.

Im Fall der VSV bestehen die Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen praktisch nur aus den externen und den internen Schadenregulierungskosten. Die Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Schadenzahlungen betragen praktisch 0 T€.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden bei diesen mit erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Quotenansatz aus den prognostischen künftigen Brutto-Schadenzahlungen ermittelt. Dies ermöglicht, nur die internen Schadenregulierungskosten anzurechnen, die auf die für die versicherungstechnische Rückstellung relevanten künftigen Schadenzahlungen entfallen. Die angesetzte Kostenquote wird über den Durchschnitt aus den historischen Kostenquoten abgeleitet.

Die *anderen Kosten* umfassen weitere Kosten, die sich aus den (zum Bewertungsstichtag) bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen. Diese Kosten fallen solange an, wie die bestehenden Verträge existieren, und werden daher über einen Quotenansatz in Bezug auf

die künftigen (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die geschätzte künftige Kostenquote ist die Kostenquote 2020 nach Bereinigung von Sonderausgaben, die ohne Bereinigung zu einer Verzerrung der Kostenprognose führen.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen ein angemessenes Volumenmaß für die Anrechnung der internen Schadenregulierungskosten bilden und
- die Kostensituation 2020 (nach Bereinigung) repräsentativ ist für die Kostensituation 2021, um die *anderen Kosten* angemessen anzurechnen.

Es bestehen keine Vereinfachungen.

Beitragsrückerstattung

Manche künftigen Beitragsrückerstattungen stehen zum Stichtag bereits fest. Andere künftige Beitragsrückerstattungen sind dagegen in ihrer Höhe noch ungewiss, weil die Entscheidung zur Höhe der Rückerstattung noch aussteht und von mehreren Faktoren wie etwa der Schadenentwicklung abhängt. Daher handelt es sich bei solchen Beitragsrückerstattungen praktisch um Zufallsgrößen. Deswegen wird diesbezüglich ein mittlerer Anteil an den Brutto-Beiträgen geschätzt und auf die Beiträge der Jahre angewandt, auf die sich die jeweilige Beitragsrückerstattung jeweils bezieht (Quotenansatz auf Basis der Brutto-Beiträge).

Es wird dabei angenommen, dass das historische Mittel eine angemessene Schätzgröße für die zukünftige Beitragsrückerstattung bildet.

Es bestehen keine (wesentlichen) Vereinfachungen.

Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung wird einmal gegen Ende des betreffenden Anfalljahres abgerechnet und einmal nach der Endabwicklung aller Schäden aus dem betreffenden Anfalljahr endabgerechnet. Prämiennachzahlungen sind möglich und bilden negative Erstattungen.

Die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung gehen in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung zu früheren Anfalljahren werden gemäß VSV-eigenen Expertenschätzungen angesetzt. Den Expertenschätzungen liegen dabei die betreffenden HGB-seitigen Schadenzahlungen, Reservestände und Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsvereinbarungen zugrunde. Aufgrund der Konservativität der Buchwerte bezüglich der Schäden und dementsprechend bezüglich der Rückversicherungsschäden sind die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung für alte Anfalljahre – im Falle der Ungewissheit – eher niedrig angesetzt und daher konservativ. Im Falle der Gewissheit sind sie exakt. Die Verwendung der Buchwerte wird daher als angemessen erachtet.

Für die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung bezüglich der relevanten künftigen Anfalljahre wird zunächst die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung bestimmt und mit der Zahlungshöhe des Erstattungsfalls, welche über die Vertragskonditionen gegeben ist, multipliziert. Prognostisch besteht nur eine einzelne Abrechnungszahlung (keine Erst- und Endabrechnung).

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die oben genannten Expertenschätzungen für alte Anfalljahre angemessen sind.

Eine Vereinfachung besteht darin, dass für alte Anfalljahre die genannten Expertenschätzungen (siehe oben) zur Anwendung kommen. Die Vereinfachung wird als angemessen eingeschätzt (siehe oben).

Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern

Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die nicht überfällig sind, werden gemäß der diesbezüglichen BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 bei den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Diese stehen zum Stichtag bereits fest. Daher ist diesbezüglich keine besondere Methodik erforderlich.

Es bestehen keine Annahmen und keine Vereinfachungen.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von der VSV gemäß Art. 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Dieses Vorgehen erscheint der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen.

Dies bildet zugleich eine Vereinfachung. Die Annahme besteht darin, dass es zu einer hinreichenden Berücksichtigung des mittleren Ausfallrisikos führt. Angesichts der guten Bonitäten der Rückversicherer erscheinen die geringen Werte der Gegenparteiausfallberichtigung angemessen. Die Vereinfachung gilt damit ebenfalls als angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Art. 37, Abs. 1) bestimmt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (VAG¹⁹, § 78 (2)) Der Kapitalkostenansatz errechnet daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Die Bereitstellungskosten für ein einzelnes Jahr sind dabei als die

bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz

zu errechnen. Aus Proportionalitätsgründen macht die VSV von Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Gebrauch, indem die *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel eines künftigen Jahres* aus den *erforderlichen anrechenbaren Eigenmitteln des aktuellen*

¹⁹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

Stichtags gemäß einem Index²⁰ abgeleitet werden. Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen. Zudem wurde dieser Ansatz in 2018 validiert.

Im Fall der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung bestehen zwei wesentliche Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität:

- Handelt es sich um die Quartalsmeldungen zum ersten, zweiten oder dritten Quartal, so wird die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres durchgeführt. Auf diese Weise können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen angewandt werden.
- In der Regel wird für die Quartalsmeldungen der Wert der *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel des Bewertungsstichtags* aus Proportionalitätsgründen aus der letzten Jahresrechnung übernommen.

Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12.2020 sowie ihre Zusammen-setzung

- aus dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge

sind in Tabelle 31 gegeben. Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge desselben Stichtags beträgt nach der Gegenparteiausfallberichtigung -553 T€. Der Wert der Gegenparteiausfallberichtigung liegt für die Schadenrückstellung bei 0 T€ und für die Prämienrückstellung bei 0 T€.

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2020 beinhaltet gegenüber dem 31.12.2019 folgende nennenswerte Änderungen:

- Die VMF ermittelte in einer Analyse einen mittleren Auszahlungsgrad der HGB-Schadenrückstellungen der Vergangenheit, der höher lag, als es die aktuarielle Schadenprognose zum 31.12.2020 erwarten lies. Im Kontrast dazu hatte die VMF bei ihren Modellvalidierungen jedoch keinen Fehler des Schadenprognosemodells festgestellt, insbesondere keine unangemessene Modellwahl. Da die VMF durch das deutsche Aufsichtsrecht angehalten ist, die versicherungstechnische Rückstellung im Zweifelsfall vorsichtig zu bestimmen (vgl. VAG²¹, § 75, (1)), hat sie einen angemessenen Aufschlag auf die Schadenprognose erhoben.

²⁰ Der Index besteht in der prozentualen Entwicklung der künftigen Besten Schätzwerte, die sich prognostisch für jedes Jahr der Abwicklung der aktuell bestehenden Versicherungsverpflichtungen ergeben.

²¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

- Im Zuge der Prozesse (Berechnung und Validierung) ergab sich, dass die ältesten verwendeten historischen Daten zur Rückversicherung nicht repräsentativ sind für die Zukunftsprognose, sodass diese daher nicht mehr in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und die einforderbaren Beträge einbezogen wurden.
- Für die Prognose des Schadenfreiheitsrabattes im Rahmen der Prämienrückstellung wurde ein Trend bzgl. des 0. Abwicklungsjahres berechnet. Die Trendannahme wurde im Gegensatz zum Vorjahr über alle Daten ermittelt; zudem wurde der Trend nun fortgeführt. Ehemals wurden nur die jüngsten Daten für die Berechnung des Trends verwendet; des Weiteren wurde im Vorjahr angenommen, dass das Trendniveau des letzten beobachteten Jahres repräsentativ sei für die Folgejahre, was sich in 2020 nicht bestätigte.
- Die Prämiensätze haben sich teilweise geändert. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge glättet die Inhomogenität, die sich aus der Veränderung des Prämienniveaus (Daten) ergibt, geeignet, sodass keine Fehler aus der originären Dateninhomogenität entstehen.
- In der Rückversicherung besteht ab 2021 ein neues Bonus-System betreffend die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung. Für das betreffende Anfalljahr (2021) bildet die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge das neue System entsprechend ab.

Ansonsten bestanden keine nennenswerten Änderungen.

D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit

Der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge fußen auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme können von den Prognosen abweichen. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte einer Unsicherheit. Die maßgeblichen Quellen sind dabei die (Brutto-)Schadenzahlungen bzw. die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung. Dies ist in deren wesentlichen Zufälligkeit begründet. Die Schwankungen der Zahlungsströme, die keine Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen sind, werden gegenüber den Schwankungen der Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen als nachrangig eingeordnet.

Die VMF ermittelte eine tendenzielle Schwankungsbreite der Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen und ermittelte die Rückstellungen unter der Annahme, dass sich die Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen um die tendenzielle Schwankung höher realisieren werden als prognostiziert.

Zwar wird die versicherungstechnische Rückstellung in der Solvency-II-Solvenzbilanz getrennt von den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung bilanziert, allerdings ist die ökonomische Situation der VSV hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellung holistisch gesehen netto gegeben. Die nachfolgende Beleuchtung adressiert daher die Netto-Schadenzahlungen, d. h. die Schadenzahlungen nach Abzug der aus der Rückversicherung einforderbaren Schadenrückerstattungen.

Das angesetzte Ausmaß, in dem die zukünftigen Netto-Schadenzahlungen von der Schadenprognose tendenziell abweichen, liegt bei 216 T€.

Realisiert sich in der Zukunft eine Abweichung nach oben, so ist der tatsächliche Schadenaufwand größer als prognostiziert. Hätte man bereits im Vorfeld davon Kenntnis, würde man die versicherungstechnische Rückstellung bereits heute höher ansetzen. Wegen der durch die Zufälligkeit bedingten Ungewissheit ist dies allerdings unmöglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die künftigen Netto-Schadenzahlungen um den zuvor genannten Betrag von 216 T€ höher realisieren und alle anderen Zahlungsströme unverändert blieben, so erhielte man den nachfolgend dargestellten Wert der versicherungstechnischen Rückstellung. Für Vergleichszwecke wird der reguläre Wert der versicherungstechnischen Rückstellung mit angeführt. Es ist zu beachten, dass sich die Erhöhung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung nicht exakt in Höhe der zuvor genannten 216 T€ ergibt. Dies liegt unter anderem an der Diskontierung.

Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung unter Solvency II	
Regulär zum 31.12.2020	Hypothetisch im Szenario höherer Schadenzahlungen
2.213	2.430

Tabelle 293: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung unter erhöhtem Schadenumfang²²
(Angaben in T€)

Der Fall, dass es zu einem höheren Bedarf kommen kann, als über die versicherungstechnische Rückstellung adressiert ist, wird durch das Solvency Capital Requirement (SCR) abgedeckt. Anders als unter HGB ist daher kein Puffer für eine zufällig höhere Schadenrealisierung als Bestandteil der Rückstellung vorgesehen. Für die Zwecke der versicherungstechnischen Rückstellung wird daher nur der Marktwert angestrebt.

Die VSV begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, angemessen – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der (Brutto-)Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung.

Hinweis: Es bestehen keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist. Es bestehen ferner keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner existieren keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen.

D.2.3. Abgrenzung zur Schadenreservierung nach HGB

In der HGB-Bilanz wird ausschließlich die Schadenrückstellung auf Basis der fachlichen Kenntnis und Beurteilung des einzelnen Schadenfalls ausgewiesen, so wie sie sich per 31.12.2020 darstellt. Hierzu bewerten die Sachverständigen den Schaden im Detail und ermitteln dabei sowohl den Materialschaden als auch die Reparaturkosten, wobei sie mit den Reparaturwerften eng zusammenarbeiten. Im engen Kontakt mit diesen werden die

²² Die Risikomarge wurde aus Vereinfachungsgründen nicht neu berechnet und entspricht dem Meldewert zum 31.12.2020.

Rückstellungen laufend angepasst. Manche Schäden werden nicht umgehend gemeldet, so dass gerade am Jahresende ein gewisser Unsicherheitsfaktor besteht. Deshalb ergänzt eine IBNR-Reserve, die auf Erfahrungswerten beruht, die Schadenrückstellungen am Jahresende. Bei diesem gesamten Vorgehen wird stets sehr vorsichtig geschätzt, um aus Sicherheitsgründen ausreichend reserviert zu sein.

Die HGB-Schadenrückstellung ist damit konzeptionell anders als die aktuarielle Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden); während HGB-seitig jeder Schaden voll reserviert wird und gegebenenfalls konservative Puffer enthalten sind, ist dies bei der aktuariellen Schadenprognose unter Solvency II nicht der Fall, da die Schadenprognose unter Solvency II gemäß der Beste-Schätzwert-Definition eine Mittelwertprognose darstellt. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit berücksichtigt, dass manche Schäden ohne Zahlung oder nicht mit voller Zahlung geschlossen werden; auch sind nach Möglichkeit keine vorsichtigen Puffer enthalten. Der Umstand einer geringeren aktuariellen Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden) ist daher typisch. So ergibt sich bezüglich der künftigen Schadenzahlungen zum 31.12.2020 konkret, dass die HGB-Rückstellung für Schadenzahlungen (brutto) im Mittel nur zu grob 26 % zur Auszahlung kommen wird (Schätzung). Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung sind es grob 30 % (Schätzung). Maßgeblich für diese Grade sind die zuvor genannten Aspekte.

D.2.4. Matching-Anpassung

Es wird keine Matching-Anpassung vorgenommen.

D.2.5. Volatilitätsanpassung

Es wird keine Volatilitätsanpassung vorgenommen.

D.2.6. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.2.7. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind, kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2020 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	351	356

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	78	81
Latente Steuerschulden	0	2661
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6	6
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	-	-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6	6
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	244	244
Summe der Verbindlichkeiten (ausgenommen der versicherungstechnischen Rückstellungen)	685	3.354

Tabelle 304: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Die **Pensionsrückstellungen** werden von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Die Bewertung basiert auf dem Teilwertverfahren und entspricht dem der Steuerbilanz. Es wird der Wert der **Pensionsrückstellungen** gemäß § 6a Abs.3 ESTG bestimmt.

Auch die **Jubiläumsrückstellungen**, welche unter „andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ erfasst sind, werden sowohl für die Solvency II-Bilanz, als auch für die Steuerbilanz von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Hier bildet § 5 Abs. 4 ESTG die Grundlage. Weitere Rückstellungen im Bereich der „anderen Rückstellungen“ sind von ihrem Volumen her von untergeordneter Bedeutung und werden für die Steuerbilanz und die Solvenzbilanz mit dem gleichen Wert angesetzt.

Die Position **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern** wird aufgrund der Kurzfristigkeit rein buchhalterisch ohne mathematische Verfahren ermittelt. Der Marktwert entspricht hier dem aktuellen Buchwert.

Die **Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und unterliegen keiner gesonderten Bewertung, d.h. der Buchwert nach Steuerbilanz entspricht dem Marktwert nach Solvency II.

Die Ermittlung der **latenten Steuerschuld** nach **Solvency II** wird analog der Ermittlung des latenten Steuerguthabens mit Hilfe der Software *SOLVARA* von der ISS Software GmbH durchgeführt. Die Berechnung der latenten Steuerschuld basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung von Artikel 9 und 15 der Delegierten Verordnung. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den Bewertungsunterschieden in den Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen. Für das Geschäftsjahr 2020 wurden folgende latenten Steuern ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Sonstige)	0	584

Tabelle 35: Latente Steuern der Verbindlichkeiten für den Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Analog zu dem latenten Steuerguthaben wird auch für die latente Steuerschuld kein Fälligkeitsdatum in die

Berechnung einbezogen, da dies bei der VSV nicht existent ist. Die latente Steuerschuld ergibt sich aus der Summe aller passiven latenten Steuern, die sowohl auf der Seite „Aktiva“ der Bilanz als auch auf der Seite „Passiva“ der Bilanz ermittelt wurden. Für das Geschäftsjahr 2020 existiert insgesamt eine latente Steuerschuld in Höhe von 2.469 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt.

Die VSV hat während des Berichtszeitraums keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen vorgenommen. Des Weiteren gibt es keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungs-unsicherheiten.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Bei der VSV werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

D.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke sind bei der VSV im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Das Management der VSV plant innerhalb der nächsten 3 Jahre jährlich eine Zuführung von durchschnittlich 100 T€ zum Eigenkapital. Diese Zuführung stellt maximal 50% des geplanten Rohüberschusses dar, so wie es § 26 der im Mai 2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung der Satzung der VSV vorsieht. Auf diese Weise wird die ohnehin schon ausreichende Verlustrücklage kontinuierlich ausgebaut. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum waren nicht vorhanden.

Die Eigenmittel der VSV sind wie folgt zusammengesetzt:

Zusammensetzung Eigenmittel	2020
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	4.741
Ausgleichsrücklage	5.623
Total - Basis-Eigenmittel	10.364

Tabelle 316: Zusammensetzung der Basiseigenmittel (in T€)

Die VSV verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse „nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel“, die zur Erfüllung des SCR vollständig angerechnet werden können. Somit beträgt der Wert der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Solvenzkapitalanforderung und für die Mindestkapitalanforderung 10.364 T€. Die Eigenmittel der VSV bestehen nur aus dem *Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen*, und der *Ausgleichsrücklage*. Der Gründungsstock beinhaltet 4,741 T€ und dient als Sicherheitsrücklage auf unabsehbare Zeit. Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvency II-Bilanz abzüglich des Gründungsstocks. Diese hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 687 T€ erhöht. Dies beruht auf einer Vielzahl einzelner Einflussfaktoren.

Innerhalb des Berichtszeitraumes gab es folgende Änderungen der Eigenmittel:

Zeitraum	nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel
1. Quartal 2020	9.294
2. Quartal 2020	9.612
3. Quartal 2020	9.672
4. Quartal 2020	10.364

Tabelle 327: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (Angaben in T€)

Die Veränderungen sind begründet durch die Berücksichtigung unterjähriger Rechnungsabgrenzungsposten sowie durch ein unterjähriges konstantes SCR, dass zum 31.12. des Jahresendes neu berechnet wird.

Die Eigenmittel nach Solvency II betragen 10.364 T€ und das Eigenkapital vor Jahresüberschuss laut Unternehmensbeschluss gemäß HGB beträgt 4.740 T€. Wesentliche Unterschiede sind hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Kapitalanlagen sowie den latenten Steuern zu finden. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Methoden berechnet, die für die Steuerbilanz nicht angewendet werden können. Die Unterschiede in den Kapitalanlagen bzw. Immobilien sind abhängig von dem aktuellen Markt. In der Solvency II-Bilanz werden latente Steuern abgesetzt, die in der Handelsbilanz selbst fehlen. Die Herangehensweise für die Berechnung nach Solvency II unterscheidet sich wesentlich im Vergleich zur Berechnung nach Handelsbilanz.

Die VSV

- ermittelt keine zusätzlichen Quoten,
- besitzt keine nachrangigen Verbindlichkeiten und
- verwendet keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus

somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) erfolgt bei der VSV auf der Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Ein grundlegender Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist die Basis-Solvenzkapitalanforderung. Diese setzt sich zusammen aus den Solvenzkapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule, die wiederum aus Risikountermodulen bestehen. Folgende Risiken ist die VSV zum Stichtag 31.12.2020 anhand ihrer Geschäftstätigkeit nach Solvency II ausgesetzt:

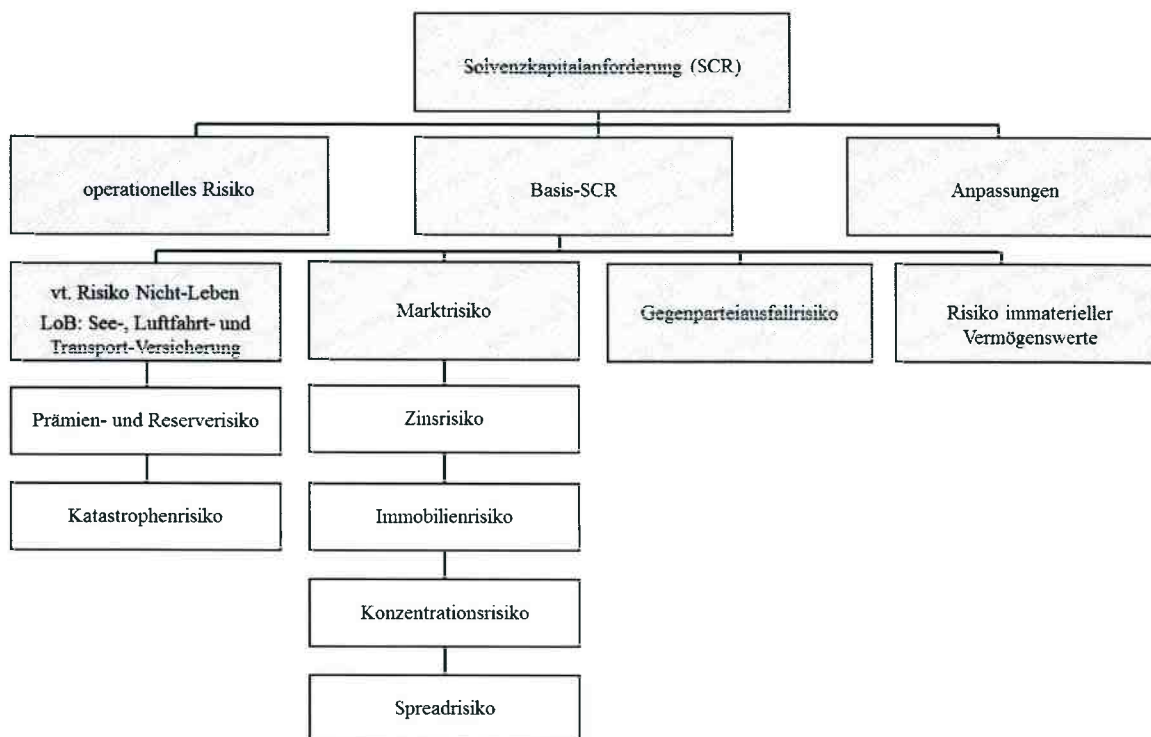


Abbildung 1: Risikostruktur nach Säule I der VSV

Da alle Berechnungen gemäß dem Standardmodell durchgeführt werden, sind Eingangsgrößen für die Mindestkapitalanforderungen folgende:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Deutschland hat von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Allerdings ist dies für die VSV nicht von Bedeutung, da unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG nicht verwendet wurden und ferner kein Kapitalaufschlag auf das SCR besteht.

Die Kapitalanforderung weist zum Stichtag 31.12.2020 folgende Struktur auf:

SCR:	2.510 T€
Basis-SCR:	3.520 T€
MCR:	3.700 T€
SCR-Bedeckungsquote:	413%
MCR-Bedeckungsquote:	280%

Tabelle 38: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2020

Hierbei setzt sich die Solvenzkapitalanforderung, deren endgültiger Betrag noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen

Risikomodule, Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2020 quantitativ wie folgt zusammen:

Risikomodul	Betrag
vt. Risiko Nicht-Leben	2.096
Marktrisiko	2.304
Gegenparteiausfallrisiko	83
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-963
Basis-SCR	3.520
Operationelles Risiko	146
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-1.156
SCR	2.510

Tabelle 33: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2020 (in T€)

Bei der Anwendung der Standardformel wurden folgende vereinfachte Berechnungen verwendet:

- das Rückversicherungsausfallrisiko,
- die Ermittlung des erwarteten Verlustes aufgrund von Ausfall des Rückversicherers und
- die Berechnung der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern.

Innerhalb des Berichtszeitraumes sind keine wesentlichen Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung bei der VSV zu verzeichnen.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Berechnung des Aktienrisikos wird der Standardansatz gemäß EIOPA Vorgaben zugrunde gelegt. Somit findet der durationsbasierte Ansatz zur Ermittlung des Aktienrisikos bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der VSV keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es werden bei der VSV keine (partiell-)internen Modelle bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung angewandt.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ist bei der VSV im Berichtszeitraum nicht eingetreten.

E.6. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement der VSV sind nicht vorhanden.

Anlagen: Meldeformulare

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert C0010
R0030	0
R0040	587
R0050	
R0060	1.667
R0070	11.283
R0080	7.052
R0090	214
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	252
R0140	
R0150	252
R0160	
R0170	
R0180	426
R0190	
R0200	3.324
R0210	15
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	-553
R0280	-553
R0290	-553
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	409
R0370	
R0380	182
R0390	
R0400	
R0410	1.801
R0420	1
R0500	15.377

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Bester Schätzwert
Risikomarge
Eventualverbindlichkeiten
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
Rentenzahlungsverpflichtungen
Depotverbindlichkeiten
Latente Steuerschulden
Derivate
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
Nachrangige Verbindlichkeiten
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	1.660
R0520	1.660
R0530	
R0540	1.345
R0550	315
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	356
R0760	81
R0770	
R0780	2.661
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	6
R0830	
R0840	6
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	243
R0900	5.014
R1000	10.364

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	
					1.660				
					-553				
					2.213				

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

R0320

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

R0330

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0340

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungs- pflichtungen gesamt	
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproporti- onale Krankenrück- versicherung	Nichtproporti- onale Unfallrückver- sicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückver- sicherung		Nichtproporti- onale Sachrückvers- icherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								-431
R0140								-551
R0150								120
R0160								1.776
R0240								-3
R0250								1.779
R0260								1.345
R0270								1.898
R0280								315
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes

berechnet

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als

Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderten Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei

versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Rechtsschutzversicherung	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
							1.660
							-553
							2.213

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

R0320

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber

Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der

Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von

Gegenparteausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der

einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber

Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0340

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Vor	Entwicklungsjahr											10 & +	Gesamt	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
N-9	R0100	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	R0100	C0360
N-8	R0160	0	0	0	0	0	-10	-10	2	2	1		R0160	1
N-7	R0170	0	0	0	0	-4	-5	-9	2	2			R0170	2
N-6	R0180	0	0	0	32	3	-5	-8	2				R0180	2
N-5	R0190	0	0	72	37	3	-3	-7					R0190	-7
N-4	R0200	0	424	67	30	4	-3						R0200	-3
N-3	R0210	1.245	404	56	27	3							R0210	3
N-2	R0220	2.356	329	52	32								R0220	32
N-1	R0230	1.705	342	76									R0230	76
N	R0240	1.216	380										R0240	382
	R0250	1.282											R0250	1.289
													R0260	1.776

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die

Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die Kriterien für die Einstufung als

Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und

diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	4.740	4.740			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	5.623	5.623			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	10.364	10.364			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
 Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

R0500	10.364	10.364					0
R0510	10.364	10.364					
R0540	10.364	10.364	0	0			0
R0550	10.364	10.364	0	0			
R0580	2.510						
R0600	3.700						
R0620	4.1294						
R0640	2.801						

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

C0060							
R0700	10.364						
R0710							
R0720							
R0730	4.740						
R0740							
R0760	5.623						
R0770							
R0780	-120						
R0790	-120						

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	2.304		
R0020	84		
R0030			
R0040			
R0050	2.096		
R0060	-963		
R0070	0		
R0100	3.520		

R0010
R0020
R0030
R0040
R0050
R0060
R0070
R0100

R0130	C0100	
R0140	146	
R0150	0	
R0160	-1.157	
R0200		
R0210	2.510	
R0220	2.510	
R0400		
R0410		
R0420		
R0430		
R0440		

R0130
R0140
R0150
R0160
R0200
R0210
R0220
R0400
R0410
R0420
R0430
R0440

R0590	Ja/Nein
	C0109
	Approach based on average tax rate

R0590

R0640	VAF LS
R0650	C0130
R0660	-1.157
R0670	
R0680	-1.157

R0640
R0650
R0660
R0670
R0680

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
 Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände
 nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

Maximum VAF LS

R0690



Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	C0010 751		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	1.898	3.965	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	R0200	C0040 0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	R0300	C0070 751
SCR	R0310	2.510
MCR-Obergrenze	R0320	1.129
MCR-Untergrenze	R0330	627
Kombinierte MCR	R0340	751
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700